

# Aktive Grundherren und Bauern

## Beziehungen zwischen Herren und Bauern im wirtschaftlichen Alltag im 14. bis 16. Jahrhundert<sup>1)</sup>

*Stefan Sonderegger*

In der mediävistischen Literatur ist die Modellvorstellung des Wandels der Grundherrschaft zur sogenannten Rentengrundherrschaft im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters nach wie vor verbreitet. Darunter wird vor allem die weitgehende Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft zugunsten der Verleihung von Land gegen Abgaben und tendenziell der Rückzug von Grundherren aus der landwirtschaftlichen Produktion verstanden<sup>2)</sup>. Neuere empirische Untersuchungen zum 14., 15. und 16. Jahrhundert weisen jedoch in eine andere Richtung: Regionale Studien, die gezielt pragmatisches Schriftgut wie Zins- und Rechnungsbücher auswerten, zeigen nämlich, dass sich viele Grundherren mehr denn je an der Wirtschaft ihrer Bauern beteiligten und zudem noch Eigenwirtschaft betrieben. Die spätmittelalterliche Grundherrschaft war dynamisch; vielfach wird außer Acht gelassen, wie sich das System Grundherrschaft immer wieder an neue Umstände angepasst hat<sup>3)</sup>. Die Vorstellung einer erstarrten spätmittelalterlichen Grundherrschaft

1) Rezia Krauer, Leiterin der Forschungsstelle Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, die eine Dissertation zum Besitz städtischer Akteure in der Region St. Gallen abgeschlossen hat, danke ich für den regen fachlichen Austausch und die vielen Hinweise insbesondere zum Thema Grundherrschaft und Bodenbesitz. Dorothee Guggenheimer und Nicole Stadelmann, beide Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, danke ich für Korrekturen.

2) In der älteren Forschung dezidiert Friedrich LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (Deutsche Agrargeschichte 3), Stuttgart <sup>2</sup>1967, S. 56. Die Grundherren im Spätmittelalter hätten sich immer mehr aus der bäuerlichen Produktion zurückgezogen, wodurch sich damit eine »reine Renten-Grundherrschaft« bildete. Die neue Forschung äußert sich differenzierter, indem sie die Tendenz des Rückzugs von Grundherren aus der bäuerlichen Wirtschaft feststellt. Werner RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991, S. 563.

3) Hans-Jörg GILOMEN, *Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9), Basel 1977, S. 194 f.

kann inzwischen nicht zuletzt dank neueren Schweizer Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte als widerlegt gelten<sup>4</sup>). Spätmittelalterliche Grundherrschaft setzte sich zusammen aus einer Vielzahl von herrschaftlichen, ökonomischen und sozialen Abhängigkeiten und konnte auf verschiedene Herrschaftsträger verteilt sein. Spätmittelalterliche Grundherrschaft kann als Handlungsrahmen verstanden werden, in dem die Interessen von Grundherren und Bauern immer wieder neu ausgehandelt wurden. Diese Interpretation von Grundherrschaft liegt dem vorliegenden Forschungsbericht zugrunde<sup>5</sup>).

Herren und Untergebene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit traten zu einem großen Teil in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Ressourcen miteinander in Beziehung. Hier gab es viele Formen von Kooperationen zwischen Grundherren und Bauern. In diesem Beitrag wird die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im damit verbundenen ländlichen Handwerk betrachtet. Zusätzlich zur agrarischen Produktion wird auch ein Blick auf den Gütertausch gerichtet; hier zeigt sich, dass besondere Formen existierten, die von Grundherren organisiert wurden und neben offiziellen Märkten Bestand hatten.

Es wäre aber falsch, das Verhältnis zwischen Herren und Bauern nur als kooperativ oder gar als harmonisch zu sehen. Ebenso wie Konsens und Kooperation gehörten belastende Abhängigkeiten der Bauern von Grundherren und Konflikte zu den Beziehun-

4) In der Schweiz haben sich vor allem die Zürcher Professoren Roger Sablonier und Hans-Jörg Gilomen sowie Absolventen von ihnen mit den Themen Grundherrschaft und ländliche Gesellschaft befasst. Einen Überblick der bei Sablonier verfassten Arbeiten bietet: *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, hg. von Thomas MEIER/Roger SABLONIER, Zürich 1999. Ausgehend von einer einzelnen geistlichen oder weltlichen Grundherrschaft wurde in diesen Studien nicht nur die Organisation der Grundherrschaften, sondern insbesondere auch das Verhältnis zwischen Herrschaftsvertretern und Bauern erforscht. Damit wurden wesentliche Erkenntnisse zur Erforschung der Geschichte der ländlichen Gesellschaft in vormoderner Zeit erarbeitet, vgl. Julien DEMADE, *The Medieval Countryside in German-language Historiography since the 1930s*, in: *The Rural History of Medieval European Societies*, hg. von Isabel ALFONSO (*The Medieval Countryside 1*), Turnhout 2007, S. 173–252, hier 233–236. Eine Literaturliste der neueren Literatur zur ländlichen Gesellschaft in der Deutschschweiz findet sich in Katja HÜRLIMANN/Stefan SONDEREGGER, *Ländliche Gesellschaft im Mittelalter*, in: *Traverse 18* (2011), S. 48–76.

5) Die Forschungsdiskussion über den Begriff und Inhalt von Grundherrschaft wird seit langem geführt und ist kaum zu überblicken. Der hier verwendete Ansatz orientiert sich im Wesentlichen an den in den Anm. 6–15 erwähnten regionalen Studien zur ländlichen Gesellschaft der Ostschweiz. Siehe auch Heide WUNDER, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1483)*, Göttingen 1986, die für die spätmittelalterliche Grundherrschaft den Begriff »Herrschaft mit Bauern« prägte. Siehe jetzt auch die detaillierte Studie zum Kloster Salem von Katherine BRUN, *The Abbot and his Peasants. Territorial Formation in Salem from the Later Middle Ages to the Thirty Years War* (*Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 56*), Stuttgart 2013, welche die Beziehungen zwischen der Abtei und den Untergebenen folgendermaßen zusammenfasst: »It was a multidirectional bargaining process that involved shifting alliances, unequal partnerships, reciprocity, compromise, and even cooperation among various groups.« (ebd., S. 415).

gen. Unzählige Auseinandersetzungen entstanden um Nutzungsrechte, in denen Herren eine der Streitparteien waren oder in denen sie zwischen Untergebenen zu vermitteln hatten. Konflikte zu verhindern oder zu schlichten war eine wichtige Aufgabe von Herren. Wie gut oder schlecht Beziehungen zwischen Grundherren und ihren Bauern waren, hing beispielsweise davon ab, ob die Herrschaft sich für kollektive Interessen von Dorf- und Nutzgemeinschaften einsetzte.

Um dieses Beziehungsspannungsfeld zwischen Kooperationen und Konflikten konkret aufzeigen zu können, ist einerseits der genaue Blick auf das Detail notwendig. Nebst dieser Tiefe ist andererseits aber auch die Breite gefragt. Denn wenn ein Eindruck der Vielfalt der Beziehungen zwischen Herren und Bauern entstehen soll, genügt es nicht, das Verhältnis nur eines Grundherrn zu seinen Untergebenen zu betrachten. Es muss vielmehr versucht werden, eine ganze Region und die dort vorhandenen, unterschiedlichen grundherrlichen Institutionen und die mit ihnen in Verbindung stehende Bevölkerung einzubeziehen.

Als Untersuchungsgebiet dient die Bodenseeregion, aber immer mit einem Blick darüber hinaus. Diese Region bietet sich in verschiedener Hinsicht an. Hier sind seit dem Hochmittelalter bedeutende Grundherren der verschiedenen Typen, das heißt geistliche, adlige und weltlich-städtische, anzutreffen<sup>6)</sup>. Der größte geistliche Grundherr war das im 8. Jahrhundert gegründete Kloster St. Gallen, ein bedeutendes Reichskloster mit ausgedehntem Grundbesitz dies- und jenseits des Bodensees. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts baute das Kloster seine Grundherrschaft zur Landesherrschaft in der Ostschweiz aus. Bis zur Klosteraufhebung 1803 besaß der Fürstabt von St. Gallen eines der größten Territorien in der Eidgenossenschaft. Zu diesem alten, großen, in der Stadt St. Gallen gelegenen Benediktinerkloster, zum Fraumünster Zürich<sup>7)</sup> sowie zu Neugründungen des Hoch- und Spätmittelalters, wie dem Dominikanerinnenpriorat St. Katharinental in Diessenhofen im Thurgau<sup>8)</sup> (1242–45), der Zisterzienserabtei Magdenau westlich St. Gallens<sup>9)</sup> (1244) und dem Dominikanerinnenkloster St. Katharinen in St. Gallen<sup>10)</sup>

6) Zur Charakterisierung unterschiedlicher Typen von Grundherrschaften in einer Region siehe Dorothee RIPPMMANN, *Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land im Spätmittelalter*, in: *Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft*, Bd. 2: *Bauern und Herren. Das Mittelalter*, Liestal 2001, S. 139–164, hier 140–146.

7) Christa KÖPPEL, *Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich 1418–1549*, Zürich 1991.

8) Erwin EUGSTER/Verena BAUMER-MÜLLER, *St. Katharinenthal*, in: *Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz. Die Orden mit Augustinerregel (Helvetia Sacra IV/5, Teil 2)*, Basel 1999, S. 780–840; Albert KNÖPFELI, *Das Kloster St. Katharinenthal (Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau 4)*, Bern 1989.

9) Christian SCHÄFLI, *Herrschaft und Wirtschaft des Klosters Magdenau im ausgehenden Mittelalter. Edition und Analyse des Lehenbuches des Zisterzienserinnenklosters Magdenau*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 2008.

10) Rezia KRAUER u. a., *Klosterfrauen wirtschaften*, in: *St. Katharinen. Frauenkloster*, Bibliothek, Bildungsstätte – Gestern und Heute, Herisau 2013, S. 112–176; Simone MENGIS, *Schreibende Frauen um*

(1228) sowie der Prämonstratenserabtei Rüti in Zürich<sup>11)</sup> (vor 1209) existieren Untersuchungen, auf die hier zurückgegriffen wird. Aus Süddeutschland werden neue Arbeiten zum Zisterzienserkloster Salem<sup>12)</sup> sowie zu den Benediktinerklöstern Reichenau<sup>13)</sup>, Ellwangen und Scheyern hinzugenommen<sup>14)</sup>.

Gut ist die Forschungslage bei den städtischen Institutionen, die den Charakter von Grundherren hatten. Zu erwähnen sind das 1228 gegründete Heiliggeistspital St. Gallen und das ebenfalls in St. Gallen befindliche, seit 1225 nachweisbare Siechenhaus<sup>15)</sup>. Ergänzend werden Ergebnisse aus den Forschungen zu den Spitälern Luzern<sup>16)</sup> und Zürich<sup>17)</sup>, zum Kloster St. Alban<sup>18)</sup> und zum Spital Basel<sup>19)</sup> sowie zu Hospitälern im nördli-

1500. Scriptorium und Bibliothek des Dominikanerinnenklosters St. Katharina St. Gallen (Scriinium Friburgense. Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg 28), Berlin 2013.

11) Alfred ZANGGER, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991.

12) BRUN, *The Abbot and His Peasants* (wie Anm. 5).

13) DERSCHKA, Harald, *Die Reichenauer Lehenbücher der Äbte Friedrich von Zollern (1402–1427) und Friedrich von Wartenberg (1428–1453)* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A/Quellen 61), Stuttgart 2018.

14) Shami GHOSH, *The Imperial Abbey of Ellwangen and its Tenants. A Study of the Polyptych of 1337*, in: *Agricultural History Review* 62 (2014), S. 187–209. Der Autor vertritt die Meinung, dass – entgegen der in der Historiografie vorherrschenden Meinung – die starke Kommerzialisierung der englischen Landwirtschaft keine Ausnahme war. Ebenso starke Kommerzialisierungstendenzen sind zur gleichen Zeit im Gebiet Süddeutschland – Ostschweiz – Österreich nachzuweisen. Dazu noch vertieft und mit umfassender Literaturkenntnis DERS., *Rural Commercialisation in Fourteenth-Century Southern Germany: The Evidence from Scheyern Abbey*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 104 (2017), S. 52–77. Aus eigenen Forschungen und in Kenntnis der Literatur pflichte ich Ghosh bei; die in der internationalen Literatur vertretene Meinung des »Sonderfalls« England hängt unter anderem damit zusammen, dass viele einschlägige auf Deutsch verfasste Arbeiten zu Deutschland, Österreich und zur Schweiz Regionalstudien sind und außerhalb des deutschsprachigen Gebietes zu wenig zur Kenntnis genommen werden. Siehe dazu auch Govind B. SREENIVASAN, *Beyond the Village. Recent Approaches to the Social History of the Early Modern German Peasantry*, in: *History Compass* 11 (2013), S. 47–64.

15) Stefan SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 22)*, St. Gallen 1994; Pascale SUTTER, *Arme Siechen. Das St. Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (St. Galler Kultur und Geschichte 26)*, St. Gallen 1996.

16) Stefan JÄGGI, *Die Rechnungen des Heilig-Geist-Spitals von Luzern für die Jahre 1502–1507. Eine Edition*, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Zentralschweiz* 143 (1990), S. 5–69.

17) Daniela SCHWAB, *Das Urbar des Zürcher Heiliggeistspitals aus dem 15. Jahrhundert. Edition und Kommentar, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich*, Zürich 2013.

18) GILOMEN, *Grundherrschaft* (wie Anm. 3).

19) Michaela von TSCHARNER-AUE, *Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500. Ein Beitrag zur Geschichte der Löhne und Preise (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 12)*, Basel 1983.

chen Bodenseegebiet<sup>20)</sup> miteinbezogen. Für die Region Basel existieren zudem hervorragende Arbeiten zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte<sup>21)</sup>.

Es sind also unterschiedliche Typen von Grundherrschaften auf relativ kleinem Gebiet vertreten. Darunter befinden sich ein altes, sehr großes Kloster, weiter neue, erst im beginnenden Spätmittelalter entstandene Klöster und nebst diesen geistlichen Grundherren auch weltliche. Aufgrund dieser Unterschiede drängt sich die Frage auf, ob spezifische Formen der Beziehungen zwischen den verschiedenen Grundherren und ihren Bauern existierten. Es ist beispielsweise anzunehmen, dass zwischen einem alten Benediktinerkloster wie St. Gallen und einer erst im Übergang zum Spätmittelalter entstandenen weltlichen Institution wie einem kommunalen Spital große Unterschiede der Organisation, der Wirtschaftsführung und somit auch des sozialen Umgangs mit den Untergebenen bestanden.

Die Bodenseeregion eignet sich auch von den topografischen Gegebenheiten gut für eine Untersuchung der Beziehungsvielfalt zwischen Herren und Untergebenen. In dieser Region sind das Flachland, die voralpine und die alpine Zone vertreten. Vom Thurgau zu den Churfürsten im Toggenburg und zum Alpstein bis zum St. Galler und Bündner

20) Christian HEIMPEL, Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Heiliggeistspitals zu Biberach an der Riss von 1500 bis 1630 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 15), Stuttgart 1966; Bernhard ZELLER, Das Heilig-Geist-Spital zu Lindau im Bodensee. Von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 4), Lindau 1952; Alfons SEMLER, Geschichte des Heilig-Geist-Spitals in Überlingen am Bodensee, Überlingen 1957; Klaus MILITZER, Das Markgröninger Heilig-Geist-Spital im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts (VuF Sonderband 19), Sigmaringen 1975; Ulrich KNEFELKAMP, Das Heilig-Geist-Spital in Nürnberg vom 14.–17. Jahrhundert. Geschichte, Struktur, Alltag (Nürnberger Forschungen 26), Nürnberg 1989. Vgl. zudem allgemein zur Hospitalforschung aus wirtschaftlicher Sicht Holger R. STUNZ, Hospitäler im deutschsprachigen Raum im Spätmittelalter als Unternehmen für die Caritas – Typen und Phasen der Finanzierung, in: Funktions- und Strukturwandel spätmittelalterlicher Hospitäler im europäischen Vergleich, hg. von Michael MATHEUS (Geschichtliche Landeskunde 56), Stuttgart 2005, S. 129–159; vgl. weiter Michel PAULY, Von der Fremdenherberge zum Seniorenheim. Funktionswandel in mittelalterlichen Hospitälern an ausgewählten Beispielen aus dem Maas-Mosel-Rhein-Raum, in: ebd., S. 101–116. Vgl. Oliver LANDOLT, Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte der Sozialpolitik spätmittelalterlicher Spitäler, in: Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler, hg. von Neithard BULST/Karl-Heinz SPIESS (VuF 65), S. 273–299; Quellen zur europäischen Spitalgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Martin SCHEUTZ u. a. (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5), Wien/Köln/Weimar 2010; Lies VERVAET, Het Brugse Sint-Janshospitaal en zijn grote hoeveepachters in de 15e en 16e eeuw. Wederkerigheid en continuïteit in functie van voedselzekerheid, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire/Belgisch Tijdschrift voor Filologie en Geschiedenis 90 (2012), S. 1121–1154.

21) Mireille OTHENIN-GIRARD, Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 48), Liestal 1994; Dorothee RIPPANN, Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 159), Basel/Frankfurt a. M. 1990.

Rheintal mit dem Fürstentum Liechtenstein und mit Teilen Vorarlbergs sind auf kleinem Gebiet unterschiedliche agrarische Bereiche – Getreidebau, Viehwirtschaft und Weinbau – anzutreffen. Diese verschiedenen Landwirtschaftszweige unterschieden sich nicht nur in den Produktionsformen, sondern auch in der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Organisation. Dementsprechend vielfältig waren auch die Themen in den Beziehungen zwischen Herren und Untergebenen. Auf einer Alp beispielsweise herrschten andere Bestimmungen der rechtlichen und sozialen Organisation als im Tal, im Weinbau existierten andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Grundherren und Bauern als in der Viehwirtschaft und so weiter. Durch diese unterschiedlichen Bedingungen werden spezifische Formen von Kooperationen und Konflikten zwischen Herren und Bauern und zwischen bäuerlichen Dorf- und Nutzgemeinschaften sichtbar.

Hinzu kommt, dass die Ostschweiz zu einer über den Bodensee vernetzten Textillandschaft Süddeutschland-Ostschweiz gehörte. Die Reichsstadt St. Gallen, in der sich das Reichskloster St. Gallen befand, war das Zentrum. Diese führende Stellung als Textilproduktions- und -handelsstadt in der Bodenseegegend übernahm St. Gallen Mitte des 15. Jahrhunderts von Konstanz und konnte sie bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs halten<sup>22</sup>). Hier war städtisches Handelskapital vorhanden, das in die Landwirtschaft des Stadt-Umlandes investiert werden konnte. Der starke Einfluss der Städte auf die bäuerliche Wirtschaft trieb in vielen Regionen Europas die Kommerzialisierung der Landwirtschaft voran. Welche Auswirkungen dies auf die Beziehung zwischen Grundherren und Bauern haben konnte, wird speziell am Beispiel des Weinbaus und der Viehwirtschaft thematisiert.

### I. FAKTISCHE GRUNDHERREN

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Herren und Bauern im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit waren zu einem Großteil an Land gebunden, dessen Bewirtschaftung der Sicherung der Lebensgrundlagen beider Parteien diente. Die Grundherren verliehen ihr Land gegen Abgaben an Bauern; die Belehnung begründete einen urkundlichen Vertrag von Leistung und Gegenleistung. Die Leistung der Grundherren bestand darin, Lehnnehmern das Land zur Nutzung zu überlassen; deren Gegenleistung war die Ablieferung von Abgaben in Form von Natural- und Geldzinsen, Zehnten sowie allfällige Arbeitsleistungen. Diese wirtschaftlichen, rechtlichen und herrschaftlichen Bindungen schufen Beziehungen zwischen Herren und Bauern, die deren Lebensalltag bestimmten.

Dieses duale Verhältnis von Grundherren und Bauern war in Wirklichkeit differenzierter. Im Rahmen meiner Editionstätigkeit für das Chartularium Sangallense konnte ich mir einen Überblick über den gesamten Urkundenbestand der Nordostschweiz bis 1411

22) Marcel MAYER/Stefan SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde), in: hls-dhs-dss.ch, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1321.php> (19. 06. 2015).

verschaffen<sup>23</sup>). In dieser Neuedition befinden sich viele, bislang nicht bekannte Urkunden mit rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Informationen. Es fällt auf, dass nebst dem großen Kloster St. Gallen noch viele andere Akteure existierten, die man als Grundherren bezeichnen kann. Diese Beobachtungen führen zur Einsicht, dass es entscheidend ist, zuerst zu klären, in welcher rechtlichen Stellung die mit Bauern konkret in Beziehung stehenden Grundherren waren. Bisherige Forschungen zur ländlichen Gesellschaft haben meines Erachtens nämlich zu wenig auf die faktischen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse geachtet. Am nun vollständig edierten, sehr umfangreichen spätmittelalterlichen Urkundenbestand von Reichskloster und Reichsstadt St. Gallen wird es möglich zu zeigen, was damit gemeint ist und welche Schlüsse daraus für eine breitere Diskussion gezogen werden können<sup>24</sup>).

Bei vielen Gütern in der Ostschweiz besaß die große Benediktinerabtei St. Gallen das Obereigentum (*dominium directum*). Diese bewirtschaftete die Grundstücke aber kaum selber, sondern verlieh sie häufig als Untereigentum (*dominium indirectum*), unter anderen an Bürger und städtische Institutionen wie das kommunale Spital, das Siechenhaus oder an neue städtische Klöster.<sup>25</sup> Die Abtei St. Gallen hatte dadurch weiterhin die Oberlehensherrschaft über jene Güter inne; Bürger und kommunale Institutionen wurden mit der Übernahme dieser Grundstücke und den damit verbundenen Rechten zu Lehensnehmern der Abtei. Diese städtischen Akteure bewirtschafteten die Güter jedoch ebenfalls meist nicht selbst, sondern verliehen sie ihrerseits in Form eines Unterlehens gegen Natural- und Geldzinsen sowie Zehnten und andere, zum Teil mit der Leibeigenschaft verknüpfte<sup>26</sup>) Abgaben an Bauernfamilien in der Region weiter<sup>27</sup>). Diese Unterle-

23) Es handelt sich um die Neubearbeitung des ›Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen‹ im Projekt *Chartularium Sangallense* durch Otto P. Clavadetscher (Bde. III – VII) und Stefan Sonderegger (Bde. VIII – XIII). Die Neuedition veröffentlicht rund 40 % mehr Urkunden als das alte Urkundenbuch. Siehe dazu Stefan SONDEREGGER, Vom Nutzen der Neubearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am *Chartularium Sangallense*, in: *Regionale Urkundenbücher. Die Vorträge der 12. Tagung der Commission Internationale de Diplomatique*, hg. von Theo KÖLZER/Willibald ROSNER/Roman ZEHETMAYER (Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 14), St. Pölten 2010, S. 86–116.

24) Die hier in die Diskussion eingebrachten grafischen Modelle zu Formen der Unterleihe beziehen sich auf die unter meiner Leitung verfasste Doktorarbeit von Rezia KRAUER, *Die Beteiligung städtischer Akteure am ländlichen Bodenmarkt. Die Region St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert*, Doktorarbeit der Universität Zürich, Zürich 2018. Das Thema Unterleihe ist in der deutschsprachigen Forschung noch schlecht untersucht. Zur Schweiz siehe etwa GILOMEN, *Grundherrschaft* (wie Anm. 3), S. 209.

25) Vgl. SONDEREGGER, Stefan, *Städtisches Geld regiert auf dem Land – die Territorialpolitik der Reichsstadt St. Gallen im Vergleich mit Zürich*, in: *Reichsstadt und Geld. 5. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte*, Mühlhausen 27. Februar bis 1. März 2017, hg. von Michael ROTHMANN/Helge WITTMANN (Studien zur Reichsstadtgeschichte 5), Petersberg 2018, S. 201–228.

26) Dazu gehörten beispielsweise die sogenannten Fastnachtshühner, zu deren Abgabe Weinbauern des städtischen Spitals St. Gallen Mitte des 15. Jahrhunderts verpflichtet waren. StadtASG, SpA, C, 2, fol 31v und 32r.

hensnehmer – die Bauern – waren jene, welche die Grundstücke landwirtschaftlich nutzten; sie waren die Inhaber des Nutzungseigentums (*dominium utile*)<sup>28)</sup> und sie konnten ihrerseits Teile der Güter selber weiterverleihen<sup>29)</sup>. Als Unterlehensgeber wurden die städtischen Institutionen und Bürger faktisch selber zu Lehensherren gegenüber den von ihnen in Form der Unterleihe beliehenen Bauern, welche die Lehen effektiv bewirtschafteten und Abgaben leisteten.

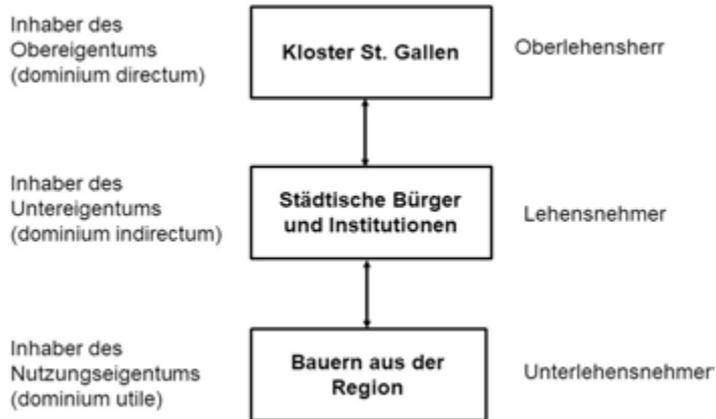


Abb. 1: Dreistufige Lehenbeziehungen, Schema Rezia Krauer.

Meine in diesem Beitrag präsentierten Ergebnisse beziehen sich in weiten Teilen auf das Verhältnis zwischen Lehensnehmern und Unterlehensnehmern. Es werden also die Beziehungen auf der Stufe von Unterlehen betrachtet. Auf dieser Ebene fanden die allermeisten Kontakte zwischen Grundherren und Bauern statt. Denn die Bauern standen nicht direkt mit dem Oberlehensherrn, das heißt dem Inhaber des Obereigentums, son-

27) Ob überhaupt und in welcher Höhe die Erstbeliehenen Gefälle an den Inhaber des Obereigentums (Rekognitionszinsen) zu entrichten hatten, geht aus den Belehnungsurkunden kaum hervor, ist hier aber auch nicht Untersuchungsgegenstand. Zu den Einnahmen des Klosters St. Gallen siehe Philip ROBINSON, *Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit (Sankt Galler Kultur und Geschichte 24)*, St. Gallen 1995, S. 160–167.

28) Vgl. dazu GLOMEN, *Grundherrschaft* (wie Anm. 3), S. 209–211.

29) Theoretisch war das System der Unterverleihung gegen unten offen, ist aber quellenmäßig schwer zu fassen. Zu Landleihen zwischen Bauern siehe Tim SOENS/Erik THOEN, *The Origins of Leasehold in the Former County of Flanders*, in: *The Development of Leasehold in Northwestern Europe, c. 1200–1600*, hg. von Bas J. P. VAN BAVEL/Philipp R. SCHOFIELD, Turnhout 2008, S. 31–55, hier 47; weiter für England siehe etwa Jane WHITTLE, *Leasehold Tenure in England c.1300–c.1600. Its Form and Incidence*, in: ebd., S. 139–154; und Miriam MÜLLER, *Peasants, Lords and Developments in Leasing in Later Medieval England*, in: ebd., S. 155–178.

dem mit jenem des Untereigentums in Beziehung. Auch wenn Letzterer bereits selber Lehensnehmer war, nahm er faktisch die Stellung des Grundherrn ein; dabei handelte er nicht einfach als Stellvertreter des Oberlehensherrn, sondern von diesem weitgehend unabhängig und mit dezidiert eigenen Interessen<sup>30)</sup>.

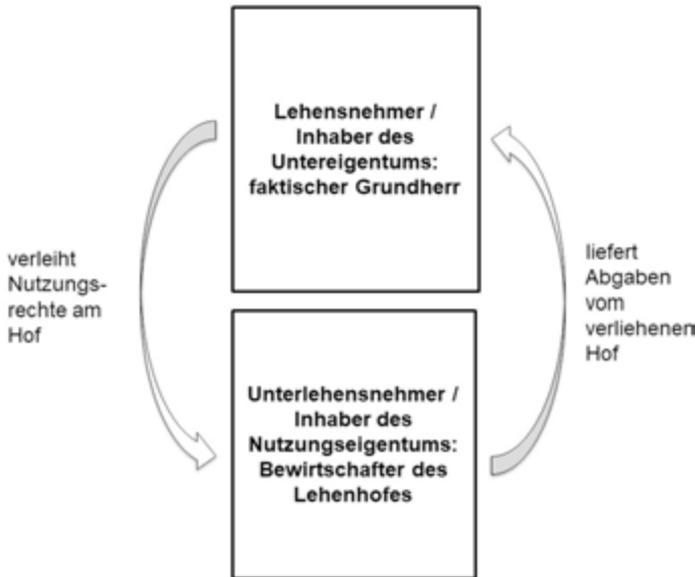


Abb. 2: Beziehung faktischer Grundherr und Bewirtschafter des Hofes. Schema Rezia Krauer.

## II. GEGENSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN MITEINANDER AUSHANDELN UND SCHRIFTLICH FESTHALTEN

Diese aktiven Grundherren des 15. und 16. Jahrhunderts standen in einem engen Verhältnis zu ihren abgabepflichtigen Bauern. Die Qualität der Beziehung zwischen Untergebenen und Herren hing stark von den Belehnungsbedingungen ab. In der spätmittelalterlichen Ostschweiz und im Zürcher Oberland waren zwei unterschiedliche Rechtsformen verbreitet: das Zeitlehen und das Erblehen.

Unter einem Zeitlehen wird ein nicht erbliches, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht von Grund und Boden verstanden. Die Streuung der festgelegten Belehnungsdauer reichte in der Ostschweiz von einem Jahr bis zu 25 Jahren. Im Zisterzienserinnenkloster Magdenau, wo Zeitlehen im Übergang vom 15. ins 16. Jahrhundert die häufigste Belehnungsform waren, wurden die meisten Zeitlehen für eine Dauer von 10 bis 20 Jahren vergeben.

30) In diesem Sinne wäre hier der verbreitete Begriff »Herrschaftsdelegation« nicht angebracht.

nungsform darstellten, wurden Güter am meisten auf eine Zeit von 15 Jahren verliehen<sup>31)</sup>. Im Prämonstratenserklöster Rüti finden sich Befristungen auf ein, zwei, drei, fünf, sieben, acht, zehn, zwölf und 25 Jahre, wobei jene auf drei Jahre weitaus am häufigsten war. Dies lässt einen Zusammenhang mit dem dreijährigen Getreidebauzyklus vermuten<sup>32)</sup>. Das Dreijahres-Zeitlehen könnte mit einer Art Probezeit zusammenhängen, bei der nach dem sogenannten Umschnitt der Dreijahresvertrag entweder aufgelöst oder von einem anderen Vertrag abgelöst wurde. Kurze Belehnungsfristen konnten für beide Seiten interessant sein: für den Grundherrn zur Überprüfung der Tauglichkeit des Lehensnehmers und für Letzteren zur Überprüfung der Bewirtschaftungschancen, der Produktionsmöglichkeiten und der Abgabenbelastung des Lehengutes. Kurze Zeitlehen waren wohl oft die Vorstufe zu einem länger befristeten Zeitlehen oder sogar zu einem Erblehen. Dafür spricht, dass kurz befristete Zeitlehen eher nicht geeignet waren, die Inhaber zur Eigeninitiative im Unterhalt eines Hofes zu motivieren<sup>33)</sup>. Im Falle des Erblehens dürfte dies in der Tendenz umgekehrt gewesen sein.

Die Inhaber von Erblehen hatten eine große Verfügungsgewalt über die ihnen verliehenen Güter. Die Erst- und Zweitbeliehenen konnten Nutzungsrechte am Erblehengut oder Teile davon verkaufen, unterverleihen oder verpfänden. Dafür war das Einverständnis des Grundherrn notwendig, was sich in Urkunden zeigt, in welchen Verkäufer den Oberlehensherrn um die Belehnung des neuen Käufers mit dem verkauften Gut baten<sup>34)</sup>. Solch kombinierte Urkunden, die sowohl den Verkauf eines Gutes als auch gleichzeitig die Neubelehnung des Käufers durch den Oberlehensherrn beinhalten, häufen sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts im ostschweizerischen Quellenbestand. Diese Urkunden sind Hinweise dafür, dass ein reger Landmarkt bestand, der nicht nur vom Oberlehensherrn selber, sondern von den verschiedenen Lehensnehmern – und zwar bis auf die unterste Stufe der Bewirtschafter hinab – betrieben wurde<sup>35)</sup>. Solche mit Erblehen verbun-

31) SCHÄFLI, Herrschaft und Wirtschaft (wie Anm. 9), S. 39.

32) ZANGGER, Grundherrschaft (wie Anm. 11), S. 392.

33) Ebd., S. 397, bes. Anm. 129.

34) Solche Urkunden gehören zur Masse der durch die Neubearbeitung von Urkundenbüchern erstmals veröffentlichten Dokumente. Vgl. Stefan SONDEREGGER, Urkunden – mehr als »nur« Rechtsquellen. Erfahrungen und Beobachtungen aus der Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches (Chartularium Sangallense), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58,1 (2008), S. 20–50.

35) Innerhalb der ländlichen Gesellschaft scheint ein reger Markt für Boden oder Rechte, die mit Land verbunden waren, existiert zu haben. In der Schweiz ist das noch zu wenig untersucht. Vgl. dazu Markus CERMAN, Bodenmärkte und ländliche Wirtschaft in vergleichender Sicht. England und das östliche Mitteleuropa im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2 (2004), S. 125–150; DERS., Social Structure and Land Markets in Late Medieval Central and East-Central Europe, in: Continuity and Change 23,1 (2008), S. 55–100; Bas VAN BAVEL, The Organization and Rise of Land and Lease Markets in Northwestern Europe and Italy, c. 1000–1800, in: Continuity and Change 22 (2007), S. 13–53; Volker STAMM, Kauf und Verkauf von Land und Grundrenten im hohen und späten Mittelalter. Eine Untersuchung zur historischen Wirtschaftsanthropologie, in: VSWG 96,1 (2009), S. 33–43. Zur Untersuchungsre-

denen großen Handlungsfreiheiten sowie die Möglichkeit, einen Hof in der Familie weitergeben zu können, motivierten Bauern zu wirtschaftlicher Eigeninitiative.

Durch Erblehen konnte eine langjährige Konstanz in der Beziehung der Bewirtschafter der Güter mit dem Grundherrschaften geschaffen werden. Höfe befanden sich zum Teil über viele Jahrzehnte in den Händen der gleichen Familien. Dadurch änderte sich das kleinräumige soziale Umfeld nur geringfügig, und die Bezugspersonen auf beiden Seiten blieben über lange Zeit dieselben und wechselten gewissermaßen fließend von Generation zu Generation. Man kannte sich gegenseitig; auf diese Weise konnten eigentliche Vertrauensverhältnisse zwischen Herren und Bauernfamilien erwachsen. Von der Weitergabe des Hofes innerhalb der Familie an die nächste Generation profitierten Grundherren und Bauern: Wenn ein Sohn die Liegenschaft vom Vater übernahm, war er von klein auf mit dem Hof und dessen Bewirtschaftung vertraut und wusste, worauf er besonders achten musste<sup>36</sup>). Aus Fallstudien sind Beispiele bekannt, in denen Angehörige der gleichen Familie mehr als hundert Jahre (1458–1570) auf der gleichen Liegenschaft blieben<sup>37</sup>). Die Vererbung auf die Söhne der nachfolgenden Generation war Tradition. Langfristige Erblehensverhältnisse dürften in der Regel dort bestanden haben, wo die Beziehungen zwischen Herren und Bauern von weitgehendem Konsens geprägt waren.

Allerdings waren langfristige Lehensverträge auch ein großes Risiko für Herren. Erblehen bargen für die Herren die Gefahr der langsamen, aber kontinuierlichen Erosion von Rechtsansprüchen. Im 15. und 16. Jahrhundert betrachteten viele Empfänger von Erblehen diese faktisch als ihr uneingeschränktes Eigentum<sup>38</sup>). Daraus entstanden langwierige Konflikte. Solche entsprangen vor allem dem Umstand, dass Bauern ohne Zustimmung des Grundherrn ihre Höfe teilten oder Rechte daran verkauften. Die Konfliktverläufe decken oft auf, dass die Rechtsverhältnisse nicht klar oder verwässert waren. Bestanden

gion grundlegend die Dissertation von KRAUER, Beteiligung (wie Anm. 24) und HEINZLE, Birgit, Der Handel mit Grund und Boden – Akteure am ländlichen Bodenmarkt in Aflenz und der Veitsch (1494–1550), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 109 (2018), S. 45–90.

36) Michael MITTERAUER, Mittelalter, in: Geschichte der Familie, hg. von Andreas GESTRICH/Jens-Uwe KRAUSE/Michael MITTERAUER, Stuttgart 2003, S. 160–363, hier 300.

37) Adrian ZWAHLEN, Die wirtschaftliche Entwicklung der Schoretshueb. Eine Mikrogeschichte zur spätmittelalterlichen Getreideproduktion in der spezialisierten Landwirtschaft der Nordostschweiz, Masterarbeit der Universität Zürich, Zürich 2011, S. 105 f. Zwaehlen hat sich in seiner Untersuchung auf die Zeit bis 1570 eingeschränkt. Ob der Hof in der nachfolgenden Zeit weiter von der Familie Mauchle bewirtschaftet wurde, muss hier offenbleiben.

38) Vgl. Peter LIVER, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 65 (1946), S. 329–360; Otto P. CLAVADETSCHER, Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, in: Festschrift für Johannes Bärman, hg. von Ludwig PETRY (Geschichtliche Landeskunde 3), Wiesbaden 1966, Teilband. 1, S. 27–44; Martin SALZMANN, Heimfall eines verwirkten Lehens? Motive und Hintergründe zu einem Prozess aus dem Thurgau des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift für Claudio Soliva, hg. von Clausdieter SCHOTT/Eva PETRIG SCHULER, Zürich 1994, S. 233–252; MÜLLER, Peasants, Lords and Developments (wie Anm. 29), S. 157.

keine schriftlichen Lehensverträge oder wurden bestehende nicht von Zeit zu Zeit aktualisiert, sahen sich Grundherren oft im Argumentationsnotstand. Der Verweis darauf, dass sie die rechtmäßigen Eigentümer waren und dass die Güter den Bauern, mit denen sie stritten, nur zu Erblehen verliehen waren, nützte dabei nicht viel. Was ein Erblehen war, welche Pflichten und Einschränkungen damit für die Inhaber verbunden waren, ließ sich offenbar nicht einfach in einer Rechtssammlung nachlesen. Anders kann eine um 1548 beim Abt von St. Gallen, dem Bischof von Konstanz, dem Abt von Kreuzlingen und vielen weiteren eingeholte Kundschaften darüber, was die Befragten unter einem Erblehen verstünden, nicht gedeutet werden<sup>39</sup>). Wenn nicht einmal in der Theorie ein geschriebenes Recht konsultiert werden konnte und wenn auch keine Urkunde mit klaren schriftlichen Vereinbarungen existierte, war es für Grundherren fast ein Ding der Unmöglichkeit, die Vorstellungen ihrer Rechtsansprüche gegenüber den Lehensnehmern durchzusetzen. Die Konventsfrauen des Klosters St. Katharinen in der Stadt St. Gallen mussten dies schmerzlich erfahren, als die Oberin in ihren Aufzeichnungen am Schluss eines jahrelangen Streites, der schließlich zugunsten des Klosters ausging, um 1511 schrieb: Die Lehenbauern *woltend den Hoff inen selb zu aignen, alß ob sy uns niünt schuldig werind da von* außer einem Zins. Das Kloster zog den Konflikt vor verschiedene Gerichte, und nachdem der Streit lang *hin und her gezogen ward* und die Rechtsvertreter des Klosters *vil Müg [Mühe] und Arbait mit hin und her ritten und faren gen Merspurg zuo min Heren von Costantz [Bischof von Konstanz] hatten, [...] muestend sich die Inhaber des Rollenhoffs ergen [ergeben] und erkennen, dz [dass] der Hoff unser Aigen ist vnd nit mer denn iren Erblechen [Erblehen], des gab man uns ainen besigleten Spruch Brieff*, der leider, wie ein Großteil aller Lehensverträge, nicht mehr vorhanden ist<sup>40</sup>). Dank den außerordentlichen Aufzeichnungen der Vorsteherin des Klosters St. Katharinen in der Stadt St. Gallen<sup>41</sup>) wissen wir aber zumindest, welche Rechte ein Grundherr gegenüber zins säumigen Erblehenbauern hatte: Zweimaliges Nichtzahlen und drohende Zahlungsunfähigkeit der Abgaben im dritten Jahr berechtigten den Grundherrn zum Entzug des Lehengutes<sup>42</sup>). Land gab es in Zukunft nur noch gegen termingerechte Abgaben.

Die schriftlich geregelte Kündigung des Lehensverhältnisses nach zweijährigem Zahlungsverzug ist seit dem Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert verbreitet. Überhaupt ist die Tendenz zu erkennen, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Grundherren und Lehensnehmern bei der Vergabe von Land seit Mitte des 14. Jahrhunderts in Ur-

39) SALZMANN, Heimfall (wie Anm. 38), S. 237–245.

40) Stefan SONDEREGGER, Verluste – Zahlen statt Spekulationen. Drei Fälle von quantifizierbaren Urkundenverlusten in der Sanktgaller Überlieferung des Spätmittelalters, in: AfD 59 (2013), S. 433–452.

41) Ursula HASLER, Umschrift des Konventsbuches. Beilage CD-Rom, in: St. Katharinen (wie Anm. 10), sowie Claudia SUTTER, Das Konventsbuch als Quelle für Wirtschafts- und Regionalgeschichte, in: Das »Konventsbuch« und das »Schwesternbuch« aus St. Katharina in St. Gallen, hg. v. Antje WILLING (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 54), Berlin 2016, S. 43–74.

42) KRAUER u. a., Klosterfrauen wirtschaften (wie Anm. 10), S. 134–137.

kunden ausführlicher beschrieben wurden. Die Pflicht zur Leistung der jährlichen Abgaben und der Handänderungssteuer im Falle von Verkäufen der Güter werden ausdrücklich erwähnt. Weiter finden sich Angaben zu Schlichtungsverfahren bei Konflikten und zu Strafmaßnahmen bei ausbleibenden Zinszahlungen oder schlechtem Unterhalt eines Hofes. Aber auch Risiko- und Schadensteilungen zwischen Grundherren und Lehenbauern bei Ertragsverlusten wurden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Urkunden ausführlich festgehalten<sup>43)</sup>.

Diese Verschriftlichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in den Lehensbeziehungen zwischen Herren und Bauern findet sich auffallend häufig bei weltlich-städtischen Grundherren wie Spitälern mit ausgedehntem Grundbesitz im städtischen Umland. Was ebenfalls auffällt, ist die Tatsache, dass dieser Typ von Grundherr seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zudem über umfangreiches Verwaltungsschriftgut verfügte, das heißt über jährliche Serien an Zins- und Rechnungsbüchern. Dieses Nebeneinander von Rechts- und Wirtschaftsquellen erlaubt es, die Norm mit der Praxis zu vergleichen – oder aus der Sicht der Herren formuliert: die herrschaftlichen Abgabensprüche mit den effektiv von den Untergebenen geleisteten Zahlungen, und zwar sowohl in der Höhe als auch in der Art der Abgabe zu überprüfen. Dass nämlich als herrschaftliches Soll in Urkunden oder in Grundeinträgen von Urbaren fixierte Zins- und Zehntbeträge unter Umständen weit von den bäuerlichen Effektivabgaben abwichen, ist aus wirtschaftshistorischen Untersuchungen auf der Basis von Zins- und Rechnungsbüchern bekannt<sup>44)</sup>. Im Zusammenhang mit dem hier zu behandelnden Thema der Beziehungen zwischen Herren und Bauern sind die folgenden Fragen zu stellen: Wie ist dieses Auseinanderklaffen von grundherrlichem Abgabenspruch und tatsächlicher bäuerlicher Abgabenleistung zu erklären, und wie wirkte sich diese Diskrepanz auf die Beziehungen zwischen Grundherren und ihren Untergebenen aus?

Insbesondere serielle Reihen von Zinsbüchern vermitteln einen Einblick in die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse von Bauern gegenüber ihren Grundherren. Im Gegensatz zu Urkunden und Urbaren, die nur die Abgabensforderungen der Herren festhalten, sind in seriell geführten Zinsbüchern die effektiv von den Bauernfamilien geleisteten Abgaben verzeichnet. Plakativ ausgedrückt konnten Landwirtschaft auf dem von der Herrschaft beschriebenen Pergament oder Papier und Landwirtschaft in der bäuerlichen Praxis weit auseinanderklaffen: Getreideforderungen wurden beispielsweise oft in Geld oder in anderen landwirtschaftlichen Produkten als Getreide geleistet. Herrschaftliche Ansprüche auf Natural- und Geldabgaben wurden zudem in vielfältigen Formen von

43) Zum Beispiel Chartularium Sangallense XII, 1398–1404, Nr. 6971, S. 64–66.

44) ZANGGER, Grundherrschaft (wie Anm. 11); SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 15); Peter ERNI, Geschriebene Landschaft. Der Wandel von Kulturlandschaft und Güterstruktur im spätmittelalterlichen Basadingen. Eine Rekonstruktion nach dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental (14.–18. Jahrhundert) (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 137), Frauenfeld 2000.

Lohnarbeit bezahlt<sup>45)</sup>. Tageslöhne wurden zudem mit Abgabeforderungen verrechnet, das heißt von den herrschaftlich geforderten Natural- und Geldabgaben abgezogen. Seriell geführtes Verwaltungsschriftgut vermittelt den Eindruck, Herren und Untergebene hätten bei beidseitiger Flexibilität oft Lösungen miteinander ausgehandelt.<sup>46)</sup> Bei den grundherrlichen Abgabeforderungen wurde zwar schriftlich ein Betrag fixiert, der aber in der Praxis eine Spannbreite an Abweichung gegen unten und oben offenließ. Davon zeugen Formulierungen wie: *Der Zins oder der Zehnt gibt gewöhnlich oder einmal mehr und ein anderes Mal weniger*<sup>47)</sup>. Die als Soll schriftlich festgelegten Beträge scheinen demnach ungefähre Richtgrößen gewesen zu sein<sup>48)</sup>. Die effektiv zu zahlenden Abgaben legte man in vielen Fällen wohl erst nach einer persönlichen Begegnung von Vertretern der Herren und Untergebenen fest. Dort sprach man darüber, ob und wie viele der abgabepflichtigen Flächen überhaupt bebaut wurden und wie gut oder schlecht die Ernte sein würde oder bereits war. Es wurde von beiden Seiten argumentiert und Position bezogen. Dabei konnte es geschehen, dass ein Bauer *spricht, er sollte es nicht geben*; das heißt, er stellte sich auf den Standpunkt, dass die vom Herrn geforderte Abgabe nicht seinen Vorstellungen entspreche<sup>49)</sup>. Dahinter stecken in der Regel keine bäuerlichen Abgabenverweigerungen, sondern Verhandlungen zwischen Bauern und Grundherren, die oft darin resultierten, dass die vom herrschaftlichen Anspruch (Abgabensoll) abweichende, von den Untergebenen vertretene Position in der spezifischen Situation berechtigt war. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Ein von den Bauern oft angeführtes Argument war, dass ein Teil der Fläche nicht bebaut worden war<sup>50)</sup>, was offenbar in ihrer Entscheidungskompetenz lag und von den Grundherren akzeptiert wurde. Jedenfalls zeugt die Tatsache, dass die genaue Höhe der Abgaben eines Jahres auf der Basis von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation miteinander ausgehandelt wurde, von tendenziell guten Beziehungen.

Der Eindruck eines grundsätzlichen Konsenses zwischen Lehensherr und Lehensnehmer zeigt sich auch in Ausnahmesituationen. Die Jahre 1439, 1440, 1442/1443 und 1490/1491 waren europäisch gesehen Fehljahre<sup>51)</sup>; in Zinsbüchern sind markant mehr

45) Bei Lohnarbeit handelte es sich nicht um Fronarbeit, sondern beispielsweise um Fuhrdienste, Holzverarbeitungen und so weiter.

46) Karin PATTIS, Ökonomie am Berg. Aspekte bäuerlichen Lebens zu Beginn der Neuzeit am Beispiel Welschnofens, in: *Der Schlern* 10 (2015), S. 11–16.

47) StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 27r.

48) StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 32v: *git ettween* (gibt etwa).

49) StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 105r.

50) StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 32r: *Der Zehend uff Voelis Huob git de anno 1443 nit me dem 10 Mut Korn, won [weil] es was ain tail nit gebuwen*, und ebd., fol. 105r: *Er spricht, er soell es nit gen, in der Brach*. Vgl. auch ERNI, *Geschriebene Landschaft* (wie Anm. 44), S. 83.

51) Horst BUSZELLO, Teuerung und Hungersnot am Ober- und Hochrhein im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (circa 1300–1800), in: *Das Markgräflerland* 2 (2007), S. 32–71, hier 48.

Abgaben-Teilerlasse verzeichnet als sonst<sup>52)</sup>. Die Gründe dafür liegen in Ertragsausfällen aufgrund schlechter Wetterbedingungen, vor allem für den Getreidebau. Häufig ist ohne Angabe des genauen Grundes von Abgabenerleichterungen die Rede; manchmal wird der Grund für diese mit Hagelschäden präzisiert.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und somit auf die Bevölkerung waren gravierend. Schwere Unwetter vernichteten die bevorstehende Ernte von Bauernfamilien teilweise oder sogar ganz, und vor allem kehrten sie die Bedingungen radikal um. Statt sich aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion versorgen und allenfalls noch Einnahmen aus Verkäufen generieren zu können, musste sogar für die Eigenversorgung Getreide gekauft werden. Hinzu kommt, dass Bauernfamilien nicht nur ihre Nahrungsgrundlagen für ein oder vielleicht sogar mehrere Jahre verloren, sondern dass sie sich darüber hinaus mit dem Problem konfrontiert sahen, die Abgaben an den Grundherrn nicht oder nur teilweise entrichten zu können. Abgaben-Zahlungsunfähigkeit war eine Form von Verschuldung. Trotz Erleichterungen blieben den Bauern Restanzen für die nächsten Jahre, die sie abzahlen mussten. Die Quellen zeigen jedoch, dass auch in solchen prekären Lagen Herren und Bauern Lösungen miteinander aushandelten. Es finden sich eigentliche Entschuldungspläne, in denen jährliche Abzahlungsraten für ausstehende Zinsen und für Güter, welche die Grundherren ihren Bauern in der Not lieferten, miteinander ausgehandelt wurden<sup>53)</sup>.

In der Reduktion von Zinsen, wie dies bei witterungsbedingten Ertragsausfällen oft dokumentiert ist, zeigt sich ein Entgegenkommen des Grundherrn gegenüber seinen Bauern. Die Gründe dafür sind primär rationaler Art; Bauern wie Herren lebten von der Landbewirtschaftung und waren deshalb aufeinander angewiesen. Lag kein offensichtliches Verschulden der Bauernfamilien durch Vernachlässigung der Bewirtschaftung eines Hofes oder durch Veruntreuung vor, war es wichtiger, mittels Rücksichtnahme auf Missernten die Kontinuität auf einer Liegenschaft zu gewährleisten, anstatt durch unnachgiebige Abgabeneinforderungen einen Wegzug der Lehensleute zu provozieren. Ein unbewirtschaftetes Gut brachte beiden Parteien nichts ein.

Wie intensiv und mit welchen Mitteln um Abgaben gefeilscht wurde, zeigt etwa folgendes Beispiel des Thurgauer Klosters St. Katharinental. Das Kloster befragte seine Bauern; dies war notwendig, um zwischen ihm und seinen Bauern einen Konsens bezüg-

52) Stefan SONDEREGGER, »...der Zins ist abgelon...«. Aushandeln von Schadensteilungen zwischen Grundherren und Bauern in schwierigen Zeiten der Landwirtschaft, in: *Umweltgeschichte in der Region*, hg. von Rolf KIESSLING/Wolfgang SCHEFFKNECHT, Konstanz 2012, S. 139–157. Vgl. auch Christian JÖRG, *Teure, Hunger, Großes Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 55)*, Stuttgart 2008; BUSZELLO, *Teuerung (wie Anm. 51)*.

53) Stefan SONDEREGGER, *Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft im Spätmittelalter. Beispiele aus Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft der Nordschweiz*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 60,2 (2012), S. 35–57, hier 51.

lich Abgabenhöhen zu erwirken. Vor dieser Befragung hatte das Kloster ein großes Güterverzeichnis angelegt, in welchem es seine Abgabenforderungen gegenüber den Untergebenen festhielt. Die Bauern sperrten sich gegen die Höhe der Forderungen, offenbar mit Erfolg: Nach der Befragung wurde das Güterverzeichnis aktualisiert, weil Einzelne eine Minderung der Abgabenhöhe erreichen konnten. Die Bauern argumentierten geschickt, indem sie darauf hinwiesen, dass gewisse Abgaben lange Zeit nicht eingefordert worden waren<sup>54</sup>). Dieses Beispiel zeigt, dass herrschaftliche Rechtsansprüche verwirken konnten, wenn sie nicht permanent erhoben wurden. Auch Urkunden, Urbare<sup>55</sup>) und andere vermeintlich über lange Zeit rechtssichernde Schriftstücke hatten unter Umständen eine kurze Halbwertszeit. Herrschaftswechsel beispielsweise setzten sie außer Kraft; mit neuen Herren mussten die Verhältnisse wieder neu festgelegt und schriftlich festgehalten werden. Das erwähnte Beispiel zeigt zudem auch, dass der beste Schutz für die Ansprüche der Grundherren die ständige mündliche und schriftliche Aktualisierung ihrer Rechte und Forderungen war<sup>56</sup>). Anders lassen sich die vielen Privilegienbestätigungen, die wiederkehrenden Generalbelehnungen, die Überarbeitungen von Urbaren und so weiter, welche die zunehmende Masse an schriftlicher Überlieferung seit dem Spätmittelalter ausmachen, nicht erklären.

### III. WIRTSCHAFTLICHE KOOPERATIONEN VON GRUNDHERREN UND BAUERN

Nebst Abgabenbeziehungen existierten vielfältige Kooperations- und Tauschbeziehungen. Ein enger Austausch zwischen Herren und Bauern bestand in der täglichen Arbeit. Verbreitet waren Kooperationen zwischen Grundherren und Bauern bei baulichen In-

54) ERNI, *Geschriebene Landschaft* (wie Anm. 44), S. 136–139.

55) Die Frage, ob Urbare normative und eben nicht effektive wirtschaftliche Verhältnissen abbilden, wird in der Forschung diskutiert. Dezidiert bei Roger SABLONIER, *Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch*, in: *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, hg. von Christel MEIER u. a. (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, S. 91–120. Diese Frage lässt sich aber nicht generalisierend beantworten, unter anderem deshalb, weil der Erschließungs- und Forschungsstand ungenügend ist. »Urbare [gehören] [...] zwar neben erzählenden Quellen und Urkunden zu den von Mediävisten und Landeshistorikern am häufigsten benutzten Quellen, waren aber im Gegensatz zu diesen bislang in ungleich geringerem Maße Gegenstand systematischer, vor allem quellenkritischer Überlegungen.« Enno BÜNZ, *Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung*, in: *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter*, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 31–75, S. 37 (mit Verweis auf umfangreiche Literatur). Vgl. zum Begriff und seiner Verwendung: Dieter HÄGERMANN, *Urbare*, in: *Lex.MA 8* (1997), Sp. 1286–1289; Enno BÜNZ, *Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, in: *Aufriss der Historischen Wissenschaften*, Bd. 4: *Quellen*, hg. von Michael MAURER, Stuttgart 2002, S. 168–189.

56) ERNI, *Geschriebene Landschaft* (wie Anm. 44), S. 137 f.

vestitionen auf Höfen<sup>57</sup>). Um- und Neubauten gaben vielen Lehenbauern die Möglichkeit, Abgaben nicht nur mit agrarischen Produkten, sondern mit Leistungen aus einer Nebentätigkeit zu vergüten. Außerhalb der durch die landwirtschaftliche Tätigkeit stark belasteten Zeiten bestanden Kapazitäten für diverse Arbeiten, die dem Familieneinkommen dienten. Gut dokumentiert sind Nebenverdienste im Zusammenhang mit Holzarbeiten, beispielsweise in der Form von Abzügen an den Zinslasten der Bauern für das Herstellen von Holzschindeln<sup>58</sup>) oder für das Schlagen, Aufbereiten und Liefern von Bau- und Brennholz<sup>59</sup>).

Neu- und Umbauten auf Lehenhöfen wurden in der Regel in Zusammenarbeit ausgeführt; sie lagen sowohl im Interesse des Grundherrn als auch der Bauernfamilien. Spezielle Eigeninitiativen der Lehensnehmer wurden vom Herrn finanziell unterstützt, weil sie dem Werterhalt beziehungsweise der Wertsteigerung auf einem Hof dienten. Von den Bauernfamilien in eigener Regie getätigte umfassende Um- und Neubauten wurden von ihnen selbst »vorfinanziert« und bei allfälligem Abzug vom Hof vom Grundherrn entschädigt. Eines von vielen möglichen Beispielen: Im thurgauischen Sulgen baute ein Hans Koler auf eigene Rechnung ein neues Haus auf den Hof. Im Falle seines Wegzugs sollte eine aus beiden Parteien zusammengesetzte Kommission entscheiden, wie viel er als Entschädigung für seine Investitionen vom Grundherrn erhielt<sup>60</sup>).

Der Umstand, dass nach gültiger Rechtspraxis Holzbauten und darunter namentlich Wirtschaftsbauten wie Ställe und Speicher als bewegliches Gut galten, garantierte Lehenbauern auch nach Abzug von einem Hof einen Nutzen aus getätigten Investitionen. Solche Fahrhabe gehörte nicht dem Grundherrn, sondern den Bauern<sup>61</sup>). Bauernfamilien, die umzogen, konnten Bauten zerlegen und am neuen Standort wieder aufbauen<sup>62</sup>).

57) Typische Vermerke in Zins- und Rechnungsbüchern sind solche wie, dem Leihenehmer wurde *abgeschlagen am Zins von zimbren am Hus* oder Entschädigungen für Auslagen anlässlich des Augenscheins von Vertretern des Grundherrn nach einer erfolgten Renovation. StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 51r. Weitere Beispiele: ebd., fol. 44r: *Dedit 1 Pfund Denaren an ain Schopf zuo zimbren Nicolay 1442*, und ebd., fol. 56r: *Dedit 1 Pfund 8 Schilling Denaren verzimbert er uff dem Hof Cuonradi 1442*.

58) StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 63r.

59) Stefan SONDEREGGER, Gaiserwald im Mittelalter, in: Gaiserwald. Abtwil, St. Josef, Engelburg, hg. von ERNST ZIEGLER, St. Gallen 2004, S. 11–26, hier 24–28. Zur Schweizer Forstgeschichte siehe Katja HÜRLIMANN, Worum geht es in der Wald- und Forstgeschichte?, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 154 (2003), S. 322–327.

60) StadtASG, Älteres Pfennigzinsbuch, 1442–1444, Spitalarchiv, A,3, fol. 67r.

61) Werner MEYER, Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten/Freiburg i. Br. 1985, S. 86. Noch nach heutigem Recht können Hütten, Buden, Baracken und dergleichen als Fahrnisbauten gelten und gehören ihrem besonderen Eigentümer. Artikel 677 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) hält fest: »Hütten, Buden, Baracken u. dgl. behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besonderen Eigentümer.« Vgl. dazu Otto P. CLAVADTSCHER, Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhält-

Eine andere Möglichkeit bestand darin, Bauten, die von Bauern ohne namhafte Unterstützung des Grundherrn erstellt worden waren, beim Verlassen des Hofes zu verkaufen, wobei Letzterer ein Vorkaufsrecht hatte. Dieses wurde jeweils vertraglich geregelt<sup>63</sup>. Aus solchen Abmachungen ist zudem klar ersichtlich, dass den Bauern auf grundherrlichem Boden in der Regel nur Nebenbauten wie zusätzliche Ställe oder Speicher gehörten. Die übrigen Immobilien auf dem Hof waren Eigentum des Grundherrn, die Bewirtschafter hatten jedoch die Pflicht, für deren Instandhaltung zu sorgen.

Enge Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern waren auch in der landwirtschaftlichen Produktion verbreitet. Am deutlichsten treten sie dort in Erscheinung, wo sich wirtschaftliche Interessen von Grundherren und Bauern weitgehend deckten. Das ist an den seit dem 14. Jahrhundert vor allem im Umland von Städten stark geförderteten Sonderkulturen zu erkennen.

Beim Weinbau kommen die engen Beziehungen schon in der rechtlichen Form der Landleihe zum Ausdruck. Die herrschaftlichen Abgabeforderungen im Getreidebau bestanden aus fixierten Natural- und Geldzinsen und aus Zehnten, die – wie oben dargestellt – Richtgrößen für die in einem bestimmten Jahr effektiv zu leistenden Abgaben der Lehensnehmer waren. Die im Weinbau übliche rechtliche Organisationsform hingegen unterschied sich grundsätzlich von den anderen Agrarbereichen. Im Weinbau war der sogenannte Teilbau<sup>64</sup> verbreitet, oft die Halbpacht, das heißt die Ablieferung der halben Weinernte durch die Bauern an den Grundherrn. Die rechtliche Form der Halbpacht im Rebbau weist Ähnlichkeiten mit der »mezzadria« in der Toskana auf<sup>65</sup>. Aufwand und Ertrag und damit auch die Risiken wurden zwischen dem Grundherrn und dem Weinbauern geteilt. Die Bezahlung von Material für den Unterhalt der Reben (Rebstecken,

nissen (132. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), St. Gallen 1992, S. 7–28, hier 22 f.; Alfred ZANGGER, Wirtschaft und Leben im Zürcher Oberland, in: Jahrheft Rittergesellschaft Bubikon 61 (1997), S. 14–35, hier 26.

62) SONDEREGGER, Bauernfamilien (wie Anm. 53), S. 45.

63) Klosterarchiv Magdenau, Lehenbuch Magdenau 15. Jahrhundert, Bd. 41, fol. 75r: 1497 schlossen Jörg Stadler und seine Söhne auf der einen und das Kloster Magdenau auf der anderen Seite folgenden Vertrag. Erstere hatten *ainen Spicher uff des Gotzhus Guott gemacht und gesetzt [...] Wenn es sich hinfur begeben würd, das sy ab dem Hoff ziehen würden, es wär über kurz oder lang, ob sy dann den Spicher verkoffen wöltin, es söllend sy den von erst dem Gotzhus an bietten und vor menglichem geben. Ob sy aber nütt mitt unß über komen möchten, so mögent sy in dar nach anderen Lütten geben. Und aber sunst von anderen Zimeren wegen söllent uff dem Hof beliben und in eren gehalten werden.*

64) Karl-Heinz SPIESS, Teilbau, in: Lex.MA 8 (1996), Sp. 526–527; DERS., Teilpacht (métayage) et Teilbauverträge (baux à part de fruits) en Allemagne Occidentale au Moyen Âge et aux Temps modernes, in: Les revenus de la terre. Complant, champart, métayage, en Europe occidentale (IXe–XVIIIe siècles), Auch 1987, S. 119–144. Zu den Schweizer Verhältnissen siehe etwa die Regionalstudien von KÖPPEL, Von der Äbtissin (wie Anm. 7); ZANGGER, Grundherrschaft (wie Anm. 11); RIPPmann, Bauern und Städter (wie Anm. 21); SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 15).

65) Vgl. Steven A. EPSTEIN, An Economic and Social History of Later Medieval Europe 1000–1500, Cambridge 2009, S. 59 f.

Dünger) und von Löhnen an Hilfskräfte für Arbeiten im Rebberg und bei der Weinlese sowie für Transporte wurden ebenfalls zwischen Grundherr und Rebenbewirtschafter aufgeteilt. Die Risiko- und Gewinnverteilung äußerte sich darin, dass in Jahren mit schlechten Erträgen Grundherren ganz oder teilweise auf den ihnen als Abgabe zustehenden Wein verzichteten oder zumindest einen zeitlichen Aufschub für (Teil-)Nachzahlungen gewährten. Solche wirtschaftlichen Beziehungen zeugen von Kooperationen zwischen Grundherren und Bauern, die von Gewinnchancen für beide Seiten geprägt waren. Das war typisch für die kommerzielle Landwirtschaft in der Umgebung von städtischen Zentren. Städtische Grundherren wie Spitäler, aber auch agrarunternehmerisch tätige Bürger investierten zusammen mit Lehenbauern in den Weinbau, die Viehwirtschaft und andere Sonderkulturen, deren Produktnachfrage steigend war. Im Weinbau wurden Produktionssteigerungen durch Neuanlagen von Reben sowie durch Produktivitätssteigerung erreicht, indem beispielsweise schattenwerfende Bäume entfernt und mehr Dünger eingesetzt wurden. In der Viehwirtschaft, einem anderen stark kommerzialisierten Agrarbereich, investierten städtische Geldgeber – Metzger, Kaufleute und Spitäler – in die Viehhabe von Bauern im städtischen Umland<sup>66</sup>). Verbreitet waren sogenannte Viehgemeinschaften<sup>67</sup>). Auch hier ist wie beim Weinbau eine grundsätzlich kooperative Haltung im Sinne der Teilung von Aufwand und Ertrag zu erkennen. Der Bauer hatte als Gegenleistung für Geldkredite für die Stallung, Wartung und Fütterung der Tiere aufzukommen. Für diesen Aufwand erhielt er die Milch sowie den Dünger und konnte die Zugkraft der Tiere nutzen. Der gemeinsame Nutzen für Kreditoren, oft städtische Grundherren, und Viehbauern bestand in der Wertvermehrung und in der Nachzucht, die je nach Beteiligung des Geldgebers untereinander geteilt wurde.

Im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Weinbau und in der Viehwirtschaft wird besonders deutlich, dass die bäuerlichen Abgaben bei weitem nicht nur der Eigenversorgung der Grundherren dienten. Grundherren und Bauern beteiligten sich mit Wein, Fleisch, Milchprodukten und anderen Gütern am lokalen, regionalen und unter Umständen sogar überregionalen Handel. Insbesondere in der Nähe von Städten und Marktorten basierte die Landwirtschaft im gesamten Mittelalter kaum nur auf Subsistenzwirtschaft. Ein Teil der bäuerlichen Produktion diente der Marktversorgung und dem Warentausch für eigene Bedürfnisse. Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

66) Vgl. dazu die Beispiele in Stefan SONDEREGGER/Matthias WEISHAUPT, Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz, in: Appenzellische Jahrbücher 1987, S. 29–71; RIPPIMANN, Bauern und Städter (wie Anm. 20); Nicole STADELMANN, Metzger und Sennen – Kalbfleisch und Käse. St. Galler Metzger und die appenzellische Viehwirtschaft, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 61 (2020), S. 7–36.

67) Dorothee RIPPIMANN, Viehverstellung, in: Enzyklopädie der Neuzeit 14 (2011), S. 311–314. Zu Viehgemeinschaften in unterschiedlichen Ausformungen vgl. die Angaben bei Juliane TREDE, Untersuchungen zum Verschriftlichungsprozess im ländlichen Raum Oberitaliens. Die Urkunden der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate bei Varese aus dem 12. und 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift 9), Frankfurt a. M. 2000, S. 109, die zwischen 1199 und 1234 neun Soccida-Verträge (*contractus societatis*) nachweist.

nahm die Marktintegration der bäuerlichen Wirtschaft stark zu. Messbar wird dies an landwirtschaftlichen Spezialisierungen im Umland von Städten. Unter der spätmittelalterlichen landwirtschaftlichen Spezialisierung wird die Intensivierung der Produktion eines bestimmten landwirtschaftlichen Produktes – und zwar vor dem Hintergrund von kommerziellen Interessen – verstanden. Landwirtschaftliche Spezialisierungen im städtischen Umland dürften in vielen Regionen des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europas nachzuweisen sein; in der Schweiz fehlen jedoch bislang mit wenigen Ausnahmen Untersuchungen mit dem notwendigen regional geschärften Blick<sup>68</sup>. Für die Ostschweiz existieren empirische Untersuchungen, die zeigen, dass man sich den Vorgang landwirtschaftlicher Spezialisierungen in einer Region als Intensivierung von bereits seit langem bestehenden Grundstrukturen vorstellen muss. Hier wurden der Weinbau, die Viehzucht und der Getreidebau vornehmlich in jenen Gebieten gefördert, wo diese Produktionsformen tendenziell schon früh einen Schwerpunkt bildeten. Dabei hat man sich den Prozess als wechselseitig dynamisch vorzustellen: Die Spezialisierung einer Zone förderte jene der angrenzenden. Diese Entwicklung lief auf eine Arbeitsteilung auf dem Land selbst und auf gegenseitige Abhängigkeiten der verschiedenen Agrarzonen voneinander hinaus. In dem Maße, wie sich eine Zone wirtschaftlich spezialisierte, wuchs dort die Abhängigkeit von den Importen aus den Nachbarzonen und von außerhalb.<sup>69</sup> Modellhaft gesehen ergab sich dadurch ein Geflecht mit unterschiedlichen Agrarzonen, die in einem arbeitsteiligen Verhältnis zueinander standen. Dabei spielten städtische Akteure wie Spitäler als große weltliche Grundherren eine aktive Rolle in der Förderung der spezialisierten Landwirtschaft und in der Arbeitsteilung<sup>70</sup>.

68) Schweizer Regionalstudien mit diesem Kommerzialisierungsansatz sind Stefan SONDEREGGER, *Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 105 (1987), S. 19–37; Roger SABLONIER, *Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, hg. vom Historischen Verein der fünf Orte, Olten 1990, S. 11–236; RIPPmann, *Bauern und Städter* (wie Anm. 21). In der englischen Historiografie hat sich dieser theoretische Ansatz als Forschungszweig etabliert. Seit den 1980er-Jahren legten einzelne mikrohistorische Studien zur Vormoderne in Deutschland und England nahe, dass die vorindustrielle Wirtschaft dynamischer und flexibler war als bislang angenommen. Vgl. etwa Land, Kingship and Life-Cycle, hg. von Richard M. SMITH (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 1), Cambridge 1984; Richard H. BRITNELL, *The Commercialisation of English Society 1000–1500*, Manchester <sup>2</sup>1996. Es etablierte sich ein theoretischer neoklassischer Ansatz, der als Kommerzialisierungsmodell bezeichnet werden kann. Forschungen, die auf dem Kommerzialisierungsansatz aufbauen, unterstreichen die Bedeutung der Marktintegration für das Wirtschaftswachstum und den sozialen Wandel. Zur Forschungsdiskussion die Dissertation von KRAUER, *Beteiligung* (wie Anm. 24).

69) Frank GÖTTMANN, *Wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Oberschwaben und der Schweiz in der Frühen Neuzeit*, in: *Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 32 (2009), S. 58–73.

70) Stefan SONDEREGGER, *The Financing Strategy of a Major Urban Hospital in the Late Middle Ages (St. Gallen 15th Century)*, in: *Assistenza e solidarietà in Europa Secc. XIII–XVIII/Social Assistance and*

Allerdings stellt sich hier im Zusammenhang mit Verhältnissen bei Monokulturen eine ganz zentrale Frage: Landwirtschaftliche Spezialisierung bis auf die Stufe von Einzelbetrieben war letztlich nur möglich, wenn die Versorgung der Bauernfamilien mit Gütern des täglichen Bedarfs gesichert war. Wurden diese nicht im eigenen Betrieb hergestellt, hatte eine Versorgung von außen stattzufinden. Auch hier übernahmen Grundherren eine aktive Rolle. Güterhandel war im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit nicht auf institutionalisierte, offizielle Märkte beschränkt. Grundherren organisierten zu einem großen Teil den Gütertausch zwischen ihnen und ihren Bauern, aber auch unter den Bauernfamilien direkt. Die Forschungen zur Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) und noch deutlicher zum Heiliggeistspital St. Gallen zeigen, dass Grundherren den Austausch zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Zonen organisierten, indem sie ihren Bauern landwirtschaftliche Produkte abkauften und sie im Gegenzug mit ihnen mangelnden Waren oder mit Bargeld belieferten. Dabei handelte es sich um einen weitgehend bargeldlosen Tausch; die Bauern ließen die Warenbezüge anschreiben und zahlten später in der ihnen möglichen oder passenden Form zurück. Lieferungen von Getreide, Fleisch oder anderen Gütern seitens der Herren wurden beispielsweise von Weinbauern in Form von zusätzlichen jährlichen Weinlieferungen an ihre Herren abgegolten. Als Orte, an denen die Tauschaktionen vollzogen wurden, dienten Amtshäuser in der Landschaft. Das entspricht einem internen Versorgungs- und Verteilsystem innerhalb einer Herrschaft.<sup>71)</sup> Dieses von Grundherren koordinierte Verteilsystem mit seiner Infrastruktur, wozu »Filialen« der Grundherren als Orte des Tausches sowie Transportmittel gehörten, wurde auch für den zwischenbäuerlichen Austausch genutzt<sup>72)</sup>. Diese Art von institutioneller Dienstleistung von Grundherren dürfte die Beziehungen zwischen ihnen und ihren Bauern tendenziell gefördert haben. Ich sehe sie vor dem Hintergrund von weitgehend gleichen wirtschaftlichen Interessen einer kommerzialisierten Landwirtschaft, in der Herren und Bauern in Kooperation jene Agrarbereiche förderten, die beiden die besten Gewinnchancen eröffneten.

Solidarity in Europe from the 13th to the 18th Centuries, atti della »Quarantaquattresima Settimana di Studi«, 22–26 aprile 2012, a cura di Francesco Ammannati (Atti delle Settimane di Studi e altri Convegni 44), Firenze 2013, S. 209–226.

71) Stefan SONDEREGGER/Alfred ZANGGER, Zur Deckung des bäuerlichen Konsumbedarfs in der Ostschweiz im Spätmittelalter, in: Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.–20. Jahrhundert), hg. von Jakob TANNER u. a. (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 15), Zürich 1998, S. 15–33.

72) Vgl. etwa SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 15), S. 363 f.

## IV. WIRTSCHAFTLICHE ABHÄNGIGKEITEN DER BAUERN VON GRUNDHERREN

Sich das Verhältnis von Bauern und Grundherren nur als Konsens vorzustellen, wäre aber völlig falsch. Speziell mit dem soeben behandelten Thema Kredite kann auf eine andere Seite der Beziehung zwischen Grundherren und Bauern aufmerksam gemacht werden. Kredite waren zwar Investitionen mit dem Zweck der Förderung der bäuerlichen Wirtschaft, aber sie mussten auch wieder zurückbezahlt werden. Dadurch entstanden neue Lasten und finanzielle Bindungen der Bauern an ihre Herren. Kredite der Grundherren an Bauernfamilien führten zur verbreiteten bäuerlichen Verschuldung<sup>73</sup>). In der von den städtischen Bedürfnissen beeinflussten, kommerziellen Landwirtschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit gehörte die bäuerliche Verschuldung gewissermaßen zur Struktur der Beziehung zwischen den Bauern und ihren Grundherren. Im Bereich von auf Viehwirtschaft und Weinbau spezialisierten, bereits weitgehend monokulturell ausgerichteten Betrieben wird dies besonders deutlich. Bei kleinen Beträgen war das nicht gravierend, bei großen hingegen schon. Im ostschweizerischen Weinbau waren die Geld- und Warenkredite der Grundherren tendenziell klein<sup>74</sup>). In der Viehwirtschaft dienten die Kredite in der Regel der Aufstockung des Viehbestandes; verglichen mit dem Weinbau waren es hohe Beträge, dementsprechend hoch waren die damit verbundenen Risiken. Oft wurde die Viehhabe von Bauern, die von diesen nur mit Darlehen von Grundherren gekauft werden konnte, zusätzlich belastet, beispielsweise durch weitere zu verzinsende Kreditaufnahmen für Käufe von Futter, von zusätzlichem Vieh oder anderem. Grossvieh von Bauernfamilien war teilweise bis um das Dreifache seines Wertes belastet. Um ihr Risiko zu verringern, verlangten die Gläubiger, dass die Viehbauern für das geliehene Geld ihre Liegenschaft als Unterpfand einsetzten. Zahlungsschwierigkeiten endeten im schlimmsten Fall mit der Versteigerung von Hof und Fahrhabe der bei ihren Grundherren oder anderen Kreditoren verschuldeten Bauernfamilien<sup>75</sup>).

Waren- und Geldkredite schufen langfristige bis permanente finanzielle Bindungen der Bauern an die Grundherren. Diese und überhaupt die aktive Rolle, die insbesondere städtische Grundherren in der Wirtschaft ihrer Bauern hatten, steuerten den Produk-

73) Hans-Jörg GILOMEN, Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus, hg. von Susanna BURGHARTZ u. a., Sigmaringen 1992, S. 173–189; DERS., Klöster und Spitäler als Kreditgeber der ländlichen Gesellschaft. Hilfe oder Ausbeutung, in: Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN/Gerhard FOUQUET (Kraichtaler Kolloquien 10), Ependorf 2016, S. 69–92.

74) SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 15), S. 378–393.

75) Matthias WEISHAUP, Vieh- und Milchwirtschaft im spätmittelalterlichen Appenzellerland. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Auswertung von Quellen des Heiliggeist-Spitals, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Manuskript, Zürich 1986. Ergebnisse daraus sind publiziert in: SONDEREGGER/WEISHAUP, Spätmittelalterliche Landwirtschaft (wie Anm. 66).

tions- und Arbeitsprozess. Es ist zu fragen, ob aktive Grundherren ihre Interessen ungeachtet der Konsequenzen, die sie für ihre Lehensnehmer haben konnten, verfolgten. Die Beteiligung an der ländlichen Wirtschaft bis in die »Mikroebene« hinab und insbesondere die ökonomische Anbindung erlaubte Grundherren nämlich eine direkte Einflussnahme auf die Produktion und deren Lenkung nach eigenen Interessen. Monokulturartige landwirtschaftliche Spezialisierungen, die insbesondere von städtischen Herren mit Landbesitz gefördert wurden, waren Folgen davon. Die Auswirkungen vor allem auf die Wein- und Viehbauern konnten gravierend sein. Erstens waren sie als Produzenten von marktorientierten, einkommenselastisch nachgefragten Gütern ständig mit Nachfrage- beziehungsweise Absatz- und/oder Preisschwankungen konfrontiert. Zweitens wurden sie selber in ihrer Eigenversorgung mit Grundnahrungsmitteln (vor allem Getreide) zum Teil fremdabhängig. Eine Zunahme von wirtschaftlichen Abhängigkeiten der Bauern von Herren war der Preis für eine zunehmend markt- und gewinnorientierte Ausrichtung manch eines bäuerlichen Familienbetriebes.

Aktive Grundherren – darunter befinden sich vor allem städtische Institutionen, von denen viele erst im 13. Jahrhundert entstanden – beteiligten sich im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit nicht nur aktiv an der bäuerlichen Wirtschaft, sondern darüber hinaus verwalteten und kontrollierten sie diese. Dazu diente einerseits die Präsenz von herrschaftlichen Amtsleuten<sup>76)</sup> und Filialen auf dem Land und andererseits Rechts- und Verwaltungsschriftgut. Schrift wurde gezielt bei der Wirtschaftsführung eingesetzt. Dies zeigt sich auf zwei Ebenen, auf einer rechtlichen und auf einer administrativen. Zur rechtlichen Ebene: Wie bereits oben dargelegt, wurden vor allem seitens städtischer Grundherren bei Güterverleihungen die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Lehensnehmer, Schlichtungsverfahren bei Konflikten, Strafmaßnahmen bei ausbleibenden Zinszahlungen der Bauern oder bei schlechtem Unterhalt eines Hofes schriftlich festgehalten. Auch Risiko- und Schadensteilungen zwischen den kommunalen Grundherren und ihren Lehenbauern wurden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Urkunden ausführlich geregelt.

Neue, vor allem kommunale und unter städtischer Kontrolle stehende Grundherren im 15. und 16. Jahrhundert unterschieden sich massiv von alten geistlichen Grundherren in der gleichen Region zur gleichen Zeit. Am Beispiel St. Gallens wird dies deutlich. Diese geschilderte Ausführlichkeit der rechtlichen Bestimmungen findet sich vor allem beim kommunalen Spital, beim Siechenhaus<sup>77)</sup> und beim städtischen Dominikanerinnenkloster St. Katharinen<sup>78)</sup>. Zu diesen rechtlichen kommen die administrativen Unterschiede hinzu.

76) Zur Delegation von Herrschaftsaufgaben siehe etwa Simon TEUSCHER, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Historische Studien 44), Frankfurt a. M. 2007, S. 114–116.

77) SUTTER, *Arme Siechen* (wie Anm. 15).

78) KRAUER u. a., *Klosterfrauen wirtschaften* (wie Anm. 10).

Die Archive der kommunalen Institutionen verfügen nebst tausenden von Urkunden über ein umfangreiches Verwaltungsschriftgut. Zinsbücher, Jahrrechnungen und Schuldbücher dienten der Kontrolle und der Durchsetzung der Vereinbarungen sowie der Kontrolle von Zahlungen und Schulden der Bauern<sup>79)</sup>. Auch in diesem Bereich gibt es große Unterschiede, denn eine Buchführung dieser ausführlichen Art gab es im alten St. Galler Benediktinerkloster nicht oder nur in Ansätzen<sup>80)</sup>. Hier wird am konkreten Beispiel deutlich, wie stark die Ausweitung des Schriftgebrauchs auch im nordalpinen Gebiet in pragmatischen Zusammenhängen und im Kontext des städtischen Wirtschaftslebens erfolgte<sup>81)</sup>. Kommunale Spitäler und Klöster, die erst im Spätmittelalter entstanden, verkörpern jene Herren-Kategorie, bei der ökonomische Interessen einen sehr hohen Stellenwert hatten. Dies erklärt sich unter anderem aus ihrer Funktion. Nebst dem sozialen und geistlichen hatten sie auch einen wirtschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Mit ihrem Grundbesitz im Umland sicherten städtische Institutionen nicht nur die Verpflegung ihrer Insassen, sondern durch den Handel von Landwirtschaftsprodukten auch die Versorgung der Bewohner einer Stadt sowie der Umgebung<sup>82)</sup>.

Grundherrliche Institutionen in der Stadt wurden eingesetzt, um städtische Interessen im Umland zu vertreten. Spitäler beispielsweise wurden im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts vollständig kommunalisiert. Ihre strategischen und operativen Leitungsgremien bestanden aus der politischen und wirtschaftlichen Elite der Stadt. Darunter befanden sich oft Kaufleute, denen markt- und gewinnorientiertes Handeln vertraut war und die auch in der Leitung einer städtischen Grundherrschaft in diesem Sinn agierten. Solchen kommunalen Institutionen untergeordnete Bauern mussten sich gegen die städtische

79) Vgl. hierzu Stefan SONDEREGGER, Aushandeln, festlegen, abrechnen, kontrollieren – Zur Finanzierung und schriftlichen Administration des Spitals der Reichsstadt St. Gallen im Spätmittelalter, in: Spital und Wirtschaft in der Vormoderne. Sozial-karitative Institutionen und ihre Rechnungslegung als Quelle für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. von Arthur DIRMEIER/Marc SPOERER, Regensburg 2020, S. 65–101. PATTIS, Ökonomie am Berg (wie Anm. 46), kann am Fallbeispiel der Beziehungen des Augustiner Chorherrenstifts Neustift bei Brixen zu seinen Untergebenen eindrücklich zeigen, dass die Einführung von Rechnungen um 1520 mit der Angabe der effektiven Abgabenleistungen sowie der Kontrolle der Zahlungen und Einforderung von Zahlungsausständen der Bauern diente.

80) Roger SABLONIER/Alfred ZANGGER, Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Stiftsarchiv Einsiedeln, Stiftsarchiv St. Gallen, Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen, Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Zürich 1989.

81) Hagen KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Geschichte und Geschichtsbewusstsein. Festschrift für Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, gewidmet von Kollegen und Fremden der Universität Münster, hg. von Paul LEIDINGER/Dieter METZLER, Münster 1990, S. 172–204.

82) Stefan SONDEREGGER, Wirtschaft mit sozialem Auftrag. Zur Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen im 15. Jahrhundert, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, hg. von Gerhard AMMERER u. a. (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung 1), Leipzig 2010, S. 191–215.

Durchsetzung von Preisregulierungen und gegen städtische Marktmonopole wehren<sup>83</sup>). In St. Gallen beispielsweise versuchte der Rat schon im 14. Jahrhundert den Handel von Molkenprodukten auf die beiden Märkte St. Gallen und Appenzell zu beschränken<sup>84</sup>). Einen Dauerkonflikt bildeten die Weinpreise; die Stadt versuchte offenbar im eigenen und im Interesse der vielen städtischen Rebeigentümer die Preise für den von den Weinbauern abgekauften Wein festzusetzen. Der Konflikt konnte nur durch einen Entscheid der regierenden Orte der Eidgenossenschaft beigelegt werden. Seit 1471 wurden die Weineinkaufspreise in einem Jahr von der Stadt und im nächsten von den weinproduzierenden Orten bestimmt<sup>85</sup>).

#### V. RESSOURCEN GEMEINSAM NUTZEN, KONTROLLIEREN UND SCHÜTZEN

Im Zusammenhang mit Kooperationen zwischen Grundherren und Bauern war bereits verschiedentlich von Gewinnchancen die Rede. Aber nicht alle hatten die gleichen Möglichkeiten; in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit waren die sozialen Unterschiede groß<sup>86</sup>). »Die« Bauern gab es ebenso wenig wie »die« Herren. Unter den landwirtschaftlichen Produzenten waren die Unterschiede bezüglich des Besitzes<sup>87</sup>) und der Möglichkeiten, sich gegenüber anderen Bauern und auch Herren

83) Hans-Jörg GILOMEN, Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, hg. von Ulrich PFISTER (Itinera Schwabe 19), Basel 1998, S. 10–48. Insbesondere bei der Grundversorgung der Stadtbevölkerung setzten Städte auf eine Getreidepolitik, die das Umland miteinbezog. Dazu gehörten Reglementierungen des Anbaus, Zwangszufuhren, Kaufmengenbeschränkungen, Kontrollen von Aus- und Einfuhren an den Toren einer Stadt und so weiter. Nach wie vor exemplarisch Hans Conrad PEYER, Zur Getreidepolitik oberitalienischer Städte im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 12), Wien 1950. Zur Bodenseeregion der Frühen Neuzeit grundsätzlich Frank GÖTTMANN, Getreidemarkt am Bodensee. Raum, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft (1650–1810) (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Veröffentlichungen des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg 13), St. Katharinen 1991.

84) Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Teil 2, Reihe 1, Bd. 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen BLESS-GRABHER unter Mitarbeit von Stefan SONDEREGGER, Aarau 1995, S. 63 f.

85) Stefan SONDEREGGER, Der Rebbrief von 1471 – eine wichtige Quelle zum Weinbau im St. Galler Rheintal, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), hg. von Thomas MEIER/Roger SABLONIER, Zürich 1999, S. 43–54.

86) Roger SABLONIER, Regionale ländliche Gesellschaft im mittelalterlichen Liechtenstein. Eine Ideen-skizze, in: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter, hg. von Arthur BRUNHART (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge 1), Zürich 1999, S. 19–48, hier 26–28.

87) Ausgezeichnete Untersuchungen zu den Unterschieden des bäuerlichen Grundbesitzes, die auf einer guten Quellenlage von 1450 basieren, existieren für die Region Basel. OTHENIN-GIRARD, Ländliche Le-

durchzusetzen oder mit Letzteren zu kooperieren, groß. Im Zuge der Kommerzialisierung der Landwirtschaft gab es klare Gewinner. Das waren beispielsweise Bauern, die mit Neuanlagen von Reben in die Dorfallmende vorstießen oder dort Einschläge mit Zäunen errichteten. Diese private Aneignung von wirtschaftlichen Ressourcen, die eigentlich der kollektiven Nutzung von Dorfgenossenschaften zustanden, war eine Belastung für die Beziehungen zwischen Bauern untereinander, aber auch zwischen ihnen und den Grundherren.<sup>88)</sup>

Landwirtschaftliche Spezialisierungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit boten oft Anlass für Konflikte, weil sie das Gleichgewicht agrarischer Systeme in einer Region gefährdeten. Am Verhältnis von Viehwirtschaft und Weinbau wird dies besonders deutlich. Neue Reben wurden vornehmlich im Bereich von Allmenden angelegt, wodurch die Futterbasis der Viehhaltung schrumpfte. Weiden und Wiesen waren aber nicht nur die Grundlage für die Viehwirtschaft, sondern erfüllten auch Funktionen für die anderen landwirtschaftlichen Bereiche. Als Nahrungsspender für das Vieh war die Weide nicht nur direkt für die menschliche Ernährung mit Molkenprodukten und Fleisch, sondern auch generell für die Nahrungsversorgung wichtig. Ohne genügend Vieh drohte nämlich ein Mangel an Dünger für den Acker- und Weinbau; insofern hatten Weiden und Wiesen auch eine komplementäre Funktion für die Grundversorgung. Eine der wichtigsten Aufgaben bei der Verwaltung und Überwachung von Ressourcen bestand deshalb darin, auf das Gleichgewicht zwischen Reb- und Weide- beziehungsweise Wiesenfläche zu achten. Sowohl zwischen Gemeinden als auch Einzelpersonen ergaben sich im 15. und 16. Jahrhundert auffallend viele nachbarschaftliche Konflikte, die sich vor allem um Weiderechte drehten<sup>89)</sup>. Sie erklären unter anderem die zu jener Zeit in der Ostschweiz gleichsam flächendeckende Entstehung von sogenannten Dorfordnungen und speziell der Alpsatzungen.

Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ordnungen werden in der Literatur vor allem unter dem Aspekt von Recht und Herrschaft untersucht. Bei solchen, die den ländlichen Bereich betreffen, ist die thematische Breite aber weit größer. Sie sind kleinräumige Herrschafts-, Sozial- und Wirtschaftsordnungen, die unter Beteiligung von Herren und Bauern entstanden und periodisch aktualisiert wurden<sup>90)</sup>. Solche Ordnungen dienten der

bensweise (wie Anm. 21). Zusammengefasst in: RIPPМANN, *Wirtschaft und Sozialstruktur* (wie Anm. 6), S. 156–162.

88) Stefan SONDEREGGER, *Der Druck auf die Ressourcen im Mittelalter. Eine Darstellung anhand von Dokumenten aus der Region Ostschweiz-Liechtenstein-Süddeutschland*, in: *Landschaft als Ressource*, hg. v. Peter BURGGRAFF/Milena KARABAIC/Klaus-Dieter KLEEFELD/Winfried SCHENK (*Siedlungsfor-*  
*schung Archäologie – Geschichte – Geographie* 34), Bonn 2017, S. 217–246.

89) SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 15), S. 321–323.

90) Sigrid HIRBODIAN, *Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener*, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB (*Studien und Texte zur Geistes-*

politischen, (straf-)rechtlichen und wirtschaftlichen Organisation im Lebensalltag. Sie regelten auf der Basis der von beiden Seiten zumindest in den Grundsätzen akzeptierten Gesellschaftsordnung die vielfältigen Beziehungen des Lebensalltags zwischen Herren und Untergebenen. Im Bereich der Wirtschaft ist dies augenfällig. In vielen Dorfordnungen – im Ostschweizer Quellenbestand als »Offnungen« bezeichnet, weil sie an Gerichts- oder Belehnungstagen der Bevölkerung »eröffnet« (verlesen) wurden – sind die Ausschnitte mit wirtschaftlichen Bestimmungen sehr umfangreich. Dies entsprach sowohl Interessen der Grundherren als auch der Bauern. Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung dienten klare Rechtsverhältnisse der Prävention von Konflikten. Deutlich zeigen das die ausführlichen Bestimmungen zur Nutzung der Weiden, Wiesen, Felder und Wälder, weiter Zaunpflichten sowie Wegrechte in den Ackerfluren. Erntetermine, Überfahrtsrechte auf den Feldern und so weiter mussten zur Vermeidung von Schäden auf den Äckern im Interesse aller geregelt werden<sup>91)</sup>.

Noch ausgeprägter als in Dorfordnungen kommt die kollektive Kontrolle wirtschaftlicher Ressourcen bei Ordnungen zum Ausdruck, die auf gesonderte agrarische Bereiche Bezug nehmen. Dies äußert sich besonders deutlich bei Alpsatzungen. In voralpinen und alpinen Regionen war die Weidewirtschaft am Berg ein integraler Bestandteil bäuerlicher Wirtschaft. Unter der in der Schweiz und Österreich verbreiteten Form der Alpwirtschaft wird die auf den Hochsommer befristete Nutzung von Weideflächen verstanden, die sich oberhalb der Waldgrenze befinden. Organisatorisch und wirtschaftlich waren die Alpbetriebe mit den bäuerlichen Talbetrieben verbunden. Die Nutzung von Hochweiden gewann im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit massiv an Bedeutung, was weitgehend mit der Intensivierung der Viehwirtschaft seit dem 15. Jahrhundert zusammenhängt. Diese saisonale Alpwirtschaft war ein wichtiges Glied in der auf Marktbedürfnisse ausgerichteten landwirtschaftlichen Spezialisierung auf Viehwirtschaft. Vieh, das man auf Schweizer Alpen sömmerte, wurde in städtischen Zentren der Umgebung verkauft<sup>92)</sup>

und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 165–176, hier 171, bezeichnet Weistümer als jene Quellen, in denen »Herrschaft als Aushandlungsprozess« sozusagen in Reinkultur beobachtet werden kann. Siehe jetzt auch Colette HALTER-PERNET, Hofrechte und Offnungen des Klosters Einsiedeln. Entstehung, Entwicklung, Verwendung, Zürich 2014.

91) Eine Öffnung, in der sich ausgesprochen viele und detaillierte Bestimmungen zur ländlichen Wirtschaft finden, ist jene von Gossau, westlich der Stadt St. Gallen, aus dem Jahr 1469. Edition in: Max GMÜR, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Teil 1: Offnungen und Hofrechte (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen 14), Aarau 1903, S. 352–354. Grundsätzlich zu den ostschweizerischen Dorfordnungen des Spätmittelalters Walter MÜLLER, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 43), St. Gallen 1964.

92) Rolf KAMM, Glarus zwischen Habsburg und Zürich. Die Entstehung des Landes im Spätmittelalter, Zürich 2010, kann zeigen, dass die Nachfrage nach Vieh der Stadt Zürich die Wirtschaft des Landes Glarus wesentlich prägte. Die im 14. Jahrhundert aufkommende kommerzialisierte Alpwirtschaft mit vorerst fremdem Vieh wurde bis Mitte des 15. Jahrhunderts zur prägenden Wirtschaftsform im Land Glarus. Die Kredite für den kapitalintensiven Handel mit Tieren kamen im Wesentlichen aus Zürich. Glarus war nur

oder über die Alpen<sup>93</sup>), den Bodensee und Rhein<sup>94</sup>) exportiert. In der Eidgenossenschaft prägte die städtische Nachfrage seit dem 14. Jahrhundert nicht nur das unmittelbare Umland einer Stadt immer mehr, sondern hatte auch Einfluss auf entferntere Regionen<sup>95</sup>). Begleitet und zum Teil vorbereitet wurde dieses wirtschaftliche Ausgreifen städtischer Zentren auf die voralpinen und alpinen Regionen unter anderem durch eine gezielte, von den Städten motivierte Bündnispolitik. Indem sich Städte nicht nur unter sich vereinigten, sondern gezielt auch mit Ländern Bündnisse abschlossen, erweiterten sie ihr Einflussgebiet über ihr Hoheitsgebiet hinaus und sicherten sich dadurch wirtschaftliche Ressourcen<sup>96</sup>). Im 14. Jahrhundert wurden die Städte innerhalb der Eidgenossenschaft generell immer wichtiger. Sie waren nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch tonangebend und griffen auf das Land aus.<sup>97</sup>)

ein Teil des wirtschaftlichen und politischen Ausgreifens der Stadt Zürich. Für die Stadt Zürich bildete auch das Gebiet von Schwyz ein natürliches »Hinterland«, etwas weniger ausgeprägt gilt dies auch für Uri. Über lange Zeit war der städtische Einfluss primär mit Aktivitäten städtischer Bürger verbunden. Für Zürich ist unter anderem die reiche Zürcher Familie der Müllner zu nennen, die in der Region Schwyz über Besitz verfügt hatte; und auch andere Zürcher Bürger übten zumindest im Einsiedler Gebiet großen wirtschaftlichen und politischen Einfluss aus. Weitere Beziehungen der Stadt Zürich mit der Innerschweiz sind über die Benediktinerinnenabtei Fraumünster, die Besitzansprüche bis ins Urnerland besaß, nachzuweisen. Roger SABLONIER, *Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*, Baden <sup>3</sup>2008, S. 89–91. Vgl. auch Thomas MAISSEN, *Geschichte der Schweiz*, Baden <sup>2</sup>2010, S. 24 f. 93) Daniel ROGGER, *Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter. Die Verlagerung von Ackerbau auf Viehwirtschaft*, Zürich 1987; SABLONIER, *Innerschweizer Gesellschaft* (wie Anm. 68).

94) SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 15), S. 207–209, 241–243; DERS., *Politik, Wirtschaft und Kommunikation über den See. Zu den Beziehungen im Bodenseegebiet im Spätmittelalter*, in: *Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 31 (2008), S. 34–45; Albert TANNER, *Korn aus Schwaben – Tuche und Stickerien für den Weltmarkt. Die appenzellische Wirtschaft und die interregionale Arbeitsteilung im Bodenseeraum, 15.–19. Jahrhundert*, in: *Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten*, hg. von Peter BLICKLE/Peter WITSCHI, Konstanz 1997, S. 283–307.

95) In Italien war dies bereits im 11./12. Jahrhundert der Fall. »Was im bäuerlichen Wirtschaften über den Arbeitsalltag und die Befriedigung des eigenen Bedarfs hinausgeht, wird weitgehend von den Bedürfnissen der Städter bestimmt und nach Vorstellungen von Stadtbürgern geregelt [...]«. Hagen KELLER, *Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftens und Lebens in Oberitalien während des 12. und 13. Jahrhunderts. Bevölkerungswachstum und Gesellschaftsorganisation im europäischen Hochmittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 25 (1991), S. 340–372, hier 368.

96) Für Zürich und Glarus siehe Rolf KAMM, *Die Schlacht bei Näfels 1388. Kampf gegen den Erzfeind?*, in: *Geschichte der Schweiz. Fenster in die Vergangenheit* 1 (2011), S. 63–69, hier 67. Für St. Gallen und das Land Appenzell Stefan SONDEREGGER, *Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405. Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 122 (2004), S. 23–35.

97) Martina STERCKEN, *Reichsstadt, eidgenössischer Ort, städtische Territorialherrschaft. Zu den Anfängen der Stadtstaaten im Gebiet der heutigen Schweiz*, in: *A Comparative Study of Thirty City-State Cultures. An investigation conducted by the Copenhagen Polis Center*, hg. v. Mogens Herman HANSEN (*Historisk-filosofiske skrifter / Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskap* 21), Copenhagen 2000, S. 321–342.

Der wesentlichste Beitrag, den die Alpwirtschaft zur Intensivierung der Viehwirtschaft leistete, lag darin, dass die Alpsommerung von Vieh die Futterressourcen erweiterte, indem Talweiden geschont und Talwiesen für die Produktion von Heu ausgeschieden werden konnten. Dies ermöglichte es, den Viehbestand zu erhöhen und einen Teil davon auch zu überwintern. In den voralpinen und alpinen Regionen bildeten sich im Spätmittelalter in den Dörfern genossenschaftliche Zusammenschlüsse zur Nutzung der Alpen. In Satzungen wurden die wichtigsten, unter den Nutzern getroffenen Abmachungen festgeschrieben. Diese Verschriftlichung von Rechten und Pflichten im 15. und 16. Jahrhundert ist ein klarer Hinweis auf die Zunahme von Konflikten als Folge der intensiveren Nutzung der Alpen mit Großvieh. Alpsatzungen verfolgten denn auch den Zweck, als nachbarschaftlich vereinbarte Ordnungen der Weidewirtschaft am Berg Konflikten zwischen Nutzern vorzubeugen.

Den Kern von Alprechten bildet auch heute noch die Regelung der Alpnutzung und -pflege. Voraussetzung dafür ist die Einschätzung der Größe und Qualität einer Alp. Der gesamte Tierbestand, der auf die Alp getrieben werden darf, wird entsprechend der Ertragskraft einer Alp begrenzt. Der Wert einer Alp ist von verschiedenen Faktoren wie Klima, Höhenlage und damit Anzahl der Weidetage, Sicherheit, Schuttfreiheit, Zustand der Grasnarbe, Wasser- und Holzreserven sowie Erreichbarkeit abhängig. Der Nutzungswert entspricht dem Weideertrag; dieser wird in Kuhrechten ausgedrückt. Ein Kuhrecht entspricht dem Futterbedarf einer ausgewachsenen Kuh während der Alpzeit. Der Futterbedarf nach Art und Alter der Tiere dient auch heute noch der Berechnung, ausgedrückt in Anteilen an Kuhrechten, wobei beispielsweise in Liechtenstein ein Rind 0,6–0,8 und ein Schaf 0,2–0,25 Kuhrechten entspricht<sup>98)</sup>.

Nicht nur die Nutzung, sondern auch die Alppflege wurde klar geregelt. Zu den schriftlich festgelegten Pflichten, an denen sich alle Alpnutzer zu beteiligen hatten, gehörten die Unterhaltsarbeiten an Zäunen und Wegen. Unwetter und Lawinen zerstörten Waldpartien und führten Holz, Schnee und Geröll auf die Bergweiden. Davon mussten sie wieder befreit werden. Frost und Sonne lösten Erd- und Felsbrocken, die auf die Weiden fallen und wieder weggeräumt werden mussten<sup>99)</sup>.

Der Aufwand für jeden Alpnutzer wurde nach Anzahl seiner Kuhrechte bestimmt<sup>100)</sup>. Dies geschah durch die Zuteilung von Kuhrechten, die bei jährlichen Zusammenkünften der Alpengenossen jedem einzelnen Alpnutzer bestätigt oder neu vergeben wurden. Üblich

98) Alois OSPALT, Alpwirtschaft, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein 1 (2013), S. 17.

99) Jürg ZÜRCHER, Die Berggebietssanierung und die Schaaner Alpen, in: 500 Jahre Alpengenossenschaften Schaan. Festschrift zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503 (DoMus-Schriftenreihe 4), Schaan 2003, S. 78–91.

100) Auf der Alp Selun im Toggenburg beispielsweise mussten 1550 für 10 Stöße je ein *Hager* und ein *Weger* einen Tag lang zur Verfügung stehen. GMÜR, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (wie Anm. 86); DERS., Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, II. Toggenburg, Aarau 1906. (SSRQ SG 1/2/4.2), S. 602–605.

war die Verteilung nach der Winterungsregel, wonach jeder Alpberechtigte nur so viel Vieh auftreiben durfte, wie er mit dem auf seinem Gut gewonnenen Heu überwintern konnte<sup>101</sup>). Dies unterstreicht die Verknüpfung von Alp- und Talbetrieb.

Der mit der Nutzung von Alpen verbundene Aufwand war sehr hoch, weshalb genau darauf geachtet wurde, dass sich alle Nutzniesser am Unterhalt beteiligten. Wer nicht Alpgenosse war, war nicht nutzungsberechtigt. Die jährlichen Zusammenkünfte der Alpgenossen garantierten die Kontrolle darüber, wer Alpnutzungsrechte hatte und an wen die Nutzungsrechte vergeben wurden. In solchen landwirtschaftlichen Nutzgenossenschaften war das bäuerlich-kollektive Prinzip stark ausgeprägt. Auch Grundherren mussten sich diesem unterordnen. Ein einmaliger Beleg dafür liefert die folgende Urkunde aus dem Fürstentum Liechtenstein. Am 27. Juni 1493 entschied das Landgericht zu Rankweil einen Streit zwischen der Gemeinde Triesen (FL) und deren Herr Ludwig von Brandis um Alpauftriebsrechte in die Alp Valüna. Die Alpgenossen wehrten den Nutzungsanspruch ihres Herrn mit dem Argument ab, er habe sich bislang nicht am Unterhalt der Infrastruktur beteiligt. Seine Entgegnung, er sei mit seinem Hof und Vieh in Triesen ein stimmberechtigter und grundbesitzender Dorfbürger (*Nachpur*)<sup>102</sup> und habe deshalb dasselbe Alpnutzungsrecht wie alle anderen vollberechtigten<sup>103</sup> Einwohner auch, genügte nicht. Das Schiedsgericht entschied, dass sich Ludwig von Brandis wie die bäuerlichen Alpgenossen am Unterhalt der Alp zu beteiligen hatte oder sonst keine Nutzungsberechtigung haben sollte.

Das Beispiel zeigt, dass Dorf- und Nutzgenossenschaften nicht kongruent waren; Letztere bildeten gewissermaßen eine Teilmenge aus Ersteren. Nutzgenossen waren zwar in der Regel auch Dorfgenossen, hatten aber durch ihre zusätzliche Zugehörigkeit zu einem Nutzverband gewisse Vorrechte, wie dies heute noch in schweizerischen Kommunen und Spezialgemeinden wie Bürgergemeinden oder Korporationen, welche Besitzer von Alpen sind, der Fall sein kann<sup>104</sup>). Dass selbst Herren von der Alpnutzung in ihrem Herrschaftsgebiet ausgeschlossen werden konnten, ist mitunter Ausdruck der Erosion des Eigentumsanspruchs von Grundherren, der sie sich seit dem Spätmittelalter grund-

101) OSPELT, *Alpwirtschaft* (wie Anm. 98), S. 16.

102) *Nachpur*, in: Schweizerisches Idiotikon 4 (1901), Sp. 1519.

103) Vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war nur jener ein vollberechtigter Einwohner einer Gemeinde, der auch dort Bürger war. Die anderen, Hintersassen genannt, hatten beispielsweise kein Stimmrecht und kein Nutzungsrecht an den Gemeindegütern (Allmenden). Siehe auch Fabian FROMMELT, *Das Dorf Triesen im Mittelalter*, in: *Vaduz und Schellenberg im Mittelalter* (wie Anm. 86), S. 113–161, hier 143: »Zwischen Dorf-, Alp- und Allmendgenossenschaft bestanden in personeller Hinsicht keine Unterschiede, bzw. sie stellten eigentlich nur einen Verband dar, dessen Mitglieder im Dorf sesshaft und also haushäblich zu sein hatten.«

104) Zu den Besitzverhältnissen in der schweizerischen Alpwirtschaft und deren historischer Entwicklung siehe Anne-Lise HEAD-KÖNIG, *Les ressources et les systèmes pastoraux dans les Préalpes et Alpes suisses. Une perspective de longue durée*, in: *Histoire des Alpes* 19 (2014), S. 13–33.

sätzlich gegenübersehen<sup>105</sup>). Im Bereich der Alpwirtschaft wird dies ganz besonders deutlich. Vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein waren Adlige und Klöster Inhaber des Obereigentums über Alpen und verliehen diese gegen Abgaben an Bauern<sup>106</sup>). Viele dieser Lehensherren beteiligten sich zeitweise oder auf lange Sicht nicht mehr an der Alpnutzung. Alpnutzer erhielten dadurch Handlungsfreiheiten in der Vergabe von Ressourcen unter sich, das heißt konkret mit der alljährlichen Zuteilung von Nutzungsrechten. Die Tendenz zur bäuerlich-kommunalen Autonomie scheint mir in Nutzgenossenschaften noch ausgeprägter gewesen zu sein als in Dorfgenossenschaften. Allerdings ist nicht zu vergessen, dass jene Einwohner, die keine vollberechtigten Dorf- und/oder Alpgenossen waren, nicht oder nur bedingt von diesem Kommunalisierungsprozess profitierten, weil sie theoretisch von der Alpnutzung ausgeschlossen waren<sup>107</sup>).

Konflikte zwischen Grundherren und Bauern um Weiderechte scheinen aber weniger verbreitet gewesen zu sein als solche zwischen Gemeinschaften untereinander sowie Gemeinschaften gegen Einzelne. Auf der Ebene von Gemeinschaften gegen kommunale oder einzelne Nachbarn zeigt sich ein wichtiger Aspekt, der zum Beziehungsalltag von Herren und Bauern gehörte.

Verschriftlichte Nutzungsregelungen wie die erwähnten Alpsatzungen dienten der Durchsetzung von Sanktionen gegen Personen, die ihre privaten nicht den kollektiven Interessen unterordneten. Insofern unterstützten sie die Aufrechterhaltung des Friedens innerhalb von Siedlungs- und Nutzungsgemeinschaften. Friedenswahrung war eine zentrale Aufgabe von Herren. Fehlbare zu verfolgen und in Konflikten als Schiedsrichter zu wirken, war eine der wichtigsten Funktionen, die Herrschaftsträger erfüllten. In der urkundlichen Überlieferung des 15. und 16. Jahrhunderts finden sich unzählige Schlich-

105) Siehe oben die Ausführungen zur Verleihung von Erblehen an Lehenbauern.

106) Dass die Alpwirtschaft der Ostschweiz im Hochmittelalter eine große Bedeutung für Grundherren hatte und in deren Wirtschaftsführung integriert war, zeigt Folgendes: In Urkunden und Verzeichnissen bäuerlicher Abgaben des 11. bis 14. Jahrhunderts an das Kloster St. Gallen sind Alpen prominent vertreten. Im Jahr 1071 stattete der St. Galler Abt Norbert die von ihm gegründete und vom Churer Bischof geweihte Kirche in Appenzell mit Einnahmen aus Zinsen und Zehnten von verschiedenen Orten des Alpsteingebirges aus (Chartularium Sangallense III, Nr. 882). Darunter befinden sich die Alp Soll nördlich des Säntisersees, die Meglisalp südwestlich des Seealpsees, Berndli östlich des Säntisgipfels und die Potersalp nördlich des Säntis. Die Nennung von Alpen im Alpstein bei der Ersterwähnung Appenzells unterstreicht deren Bedeutung; sie waren offenbar ein fester Bestandteil der damaligen Klosterwirtschaft. Dieser Eindruck wird durch ein allgemeines Einkünfteverzeichnis bestätigt, das teilweise bis auf das Jahr 1200 zurückgehen dürfte. Darin wird das Gebiet um Appenzell mit Abgaben vor allem aus der Viehwirtschaft aufgeführt. Es werden Käse, halbe, Viertels- oder Drittels-Kühe oder Rinder, Schafe und Geld erwähnt; auffallend viele Käse werden ausdrücklich als Alpkäse bezeichnet (Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 3: 920–1360, bearb. von Hermann WARTMANN, St. Gallen 1882, S. 746, Nr. 59).

107) Angesichts dieser Exklusion der Nicht-Alpgenossen scheint es mir übertrieben, wenn Martino LAURENTI, *Difendere i pascoli, difendere le comunità. Comunalizzazione dei pascoli alpini e rivolta armata nelle comunità valdesi tra Quattro e Cinquecento*, in: *Histoire des Alpes* 19 (2014), S. 57–74, hier 64, beim »processo di comunalizzazione« gar von einer »democrazia dell' alpeggio« spricht.

tungen von Streitigkeiten um Nutzungsrechte an Allmenden, Weiden, Alpen, Holz und Wasser durch Grund- und Landesherren. Der folgende Fall mag als Beispiel einer herrschaftlichen Konfliktschlichtung zwischen Dorfgenossenschaften und einem Einzelnen genügen: Am 7. September 1428 entschied Freiherr Wolfhart von Brandis einen Konflikt um Siedlungs- und Wald- beziehungsweise Weidenutzung im Gebiet Saroja, Eschen (FL), zwischen den Dörfern Bendern (FL) und Eschen (FL) einerseits und Uli Vogt auf Saroja andererseits. Bei Uli Vogt handelte es sich um einen Einzelsiedler mit einer Alp und einem hoch gelegenen Hof in der Nähe. Seine Güter lagen in der Übergangszone zwischen Wald und Alp, denn Saroja liegt auf einer Höhe von 1650 Metern und damit bereits in der Nähe der Waldgrenze. Damit befand er sich in einer Zone, wo hohe kollektive Ansprüche auf eine der wichtigsten Ressourcen der mittelalterlichen Wirtschaft bestanden. Die Nutzung des in der Nähe einer Alp verfügbaren Holzes für die Käseherstellung und anderes musste zugunsten aller Alpgenossen geregelt werden. Das kollektive Interesse der Dorfbewohner von Bendern und Eschen hatte Vorrang gegenüber den individuellen Ansprüchen eines Einzelnen. Uli Vogt wurde deshalb verboten, innerhalb eines definierten Rayons ohne Erlaubnis der Alpgenossen Benderns und Eschens zu roden, um damit sein Gut zulasten des Waldes zu erweitern. Der Entscheid zugunsten aller Dorfgenossen steht vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Sicherung von Rohstoff für die bäuerliche Wirtschaft. Der Wald am Berg war eine kollektiv genutzte Ressource, die als Waldweide und zur Holzbeschaffung allen nutzungsberechtigten Alpgenossen zugänglich sein musste. Dies ist vergleichbar mit Allmenden und Waldweiden im Tal, auf denen keine beziehungsweise nur beschränkt Einschläge toleriert wurden, oder nur dann, wenn sie dem allgemeinen Interesse dienen<sup>108)</sup>. Auf der Alp wachten die nutzungsberechtigten Alpgenossen über diese kollektive Ressource, im Tal der Verband der sesshaften, vollberechtigten Dorfgenossen; in Konfliktfällen hatten aber oft Grundherren schlichtend einzugreifen. Es gehörte zu den Beziehungen zwischen Bauern und Herren, dass Grund- und Landesherren sich mit ihren rechtlichen Kompetenzen aktiv für die kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Untergebenen einzusetzen hatten.

Die schriftliche Überlieferung des Mittelalters ist bei weitem kein Spiegel der ganzen Beziehungsvielfalt. Schriftlichkeit entstand zu einem großen Teil dann, wenn es Konflikte zu verhindern oder zu schlichten gab. Im Lebensalltag der ländlichen Gesellschaft gab es ebenso zwischenmenschliche Hilfen und Solidaritäten, die aber schwer fassbar sind; sie sind kaum schriftlich überliefert, weil es keinen Anlass dazu gab. Erst Klagen gegen

108) Von allgemeinem Interesse konnten die Förderung des Ackerbaus und damit die Parzellierung von Allmenden für eine individuelle Nutzung zwecks Sicherstellung der Grundversorgung in Zeiten des Bevölkerungswachstums, das heißt vor der Pest 1349, sein. KELLER, Veränderungen (wie Anm. 95), S. 351. Einschläge in Allmenden und Wäldern wurden im Spätmittelalter vor allem auch in Gebieten mit landwirtschaftlichen Spezialisierungen wie Weinbau toleriert; sie mussten aber in der Regel im allgemeinen Interesse der Gemeindegossen sein, von diesen bewilligt werden und unterstanden einer Kontrolle. Beispiele bei SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 15), S. 322 f.

Nachbarn, die in Notlagen nicht bereit waren, Hilfe zu leisten, oder Missbräuche von bestehenden Notrechten lassen indirekt auf sie schließen. Bei mangelnder Solidarität unter Bauern waren Grundherren gefordert. Sie mussten nachbarliche Hilfeleistungen durchsetzen. Aber sie hatten auch darüber zu wachen, dass nicht unter dem Vorwand von Notsituationen missbräuchlich Hilfe beansprucht wurde, die zu Streit unter Nachbarn führten.

Es war beispielsweise selbstverständlich und in Dorfordnungen festgehalten, dass Nachbarn sich gegenseitig das Schleifen von geschlagenem Holz über ihren Grund zu erlauben hatten. Bereits nicht alltägliche Situationen, die nachbarliches Entgegenkommen verlangten, wie die Alpauf- und -abfahrt mit dem Vieh, die gemeinsame Nutzung von Viehtränken und in Notsituationen Aufenthaltsbewilligungen für Mensch und Vieh führten aber zu Konflikten. In außerordentlichen Lagen wurde die Hilfsbereitschaft und somit die Solidarität nicht nur gegenüber den Angehörigen der eigenen Dorf- und Nutzungsgenossenschaften, sondern auch gegenüber solchen aus fremden Gemeinschaften auf die Probe gestellt. Ein typisches Beispiel dafür ist das in alpinen und voralpinen Regionen der Schweiz und Liechtensteins noch heute verbreitete Schneefluchtrecht: Bei plötzlichem Schneefall auf der Hochalp im Sommer waren die Hirten gezwungen, bis zur Ausaperung mit dem Vieh auf tiefere Lagen auszuweichen. Das bedeutete die Beanspruchung von fremden Böden, was mit einem hohen Konfliktpotential verbunden war. In solchen Konflikten war die schiedsgerichtliche Funktion von Grundherren erforderlich. Nicht selten handelte es sich um langwierige Prozesse, in denen zusätzlich verschiedene andere Instanzen beigezogen wurden. Eine besondere Schwierigkeit war die Tatsache, dass Schiedsherren zu entscheiden hatten, ob Notrecht zu Recht beansprucht wurde oder ob es sich um einen Missbrauch handelte. Viele der überlieferten Konflikte deuten auf Letzteres hin, beispielsweise dann, wenn in Entscheiden wie jenem vom 25. April 1487 im Streit der Bündner Gemeinden Jenins und Maienfeld den Jeninsern die Schneeflucht in den Wald ihrer Nachbarn zwar gestattet, aber ausdrücklich festgehalten wurde, dass es sich um ein Recht handelte, das nur in Not beansprucht werden durfte: Ohne Ursache *söllent die gemelten von Jenins daselbs hin zu varent* kein Recht haben, und sie sollten ansonsten jegliche Nutzung des Waldes allein den Maienfeldern überlassen<sup>109)</sup>. Die Schneeflucht von den Hochalpen wird heute noch von vielen benachbarten Alpgemein-

109) Weiteres Beispiel: Am 11. Juli 1474 entscheidet Sigmund von Brandis die auf den Alpen Gritsch und Valüna herrschenden Weidestreitigkeiten zwischen den Gemeinden Schaan und Triesen und legt den Grenzverlauf zwischen den beiden Alpen fest, wobei den Schaanern ihre Schneefluchtrechte zugesichert werden. Es heißt hier ausdrücklich, dass den Schaanern ihre Schneefluchtstegen und -wege, wie dies seit altem Herkommen gegeneinandergehalten werde, weiterhin zugestanden wurden. Abschr. GemeindeA Schaan U03, 11. 07. 1474, in: Liechtensteinisches Urkundenbuch digital [23. 06. 2015], <http://www.lub.li/detail.aspx?Certid=1223&backurl=yearinfo.aspx?Year=1474> (25. 06. 2015).

schaften gegenseitig toleriert. Das Schneefluchtrecht ist ein Notstandsrecht<sup>110)</sup>, welches noch im aktuellen Sachenrecht vorkommt<sup>111)</sup>.

Bislang in der Literatur kaum thematisiert ist ein der Schneeflucht entsprechendes Phänomen, das man als Wasserflucht bezeichnen könnte. Nicht nur die Berg-, sondern auch die Talweidewirtschaft war konfrontiert mit außerordentlichen Lagen. Flüsse in weiten Tälern wie den Alpenrhein des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit muss man sich als sich ständig veränderndes, zopfartiges Geflecht von Bächen und Flussarmen mit wenig Gefälle vorstellen, das durch das Tal mäandrierte<sup>112)</sup>. In der Regel ließen solche Gewässer in der Ebene Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzung zu. Letzterer dienten vor allem Auen. Das waren Flussufergebiete, die periodisch überschwemmt wurden und als Viehweiden und Wiesen sowie allenfalls als Äcker genutzt wurden. Außerordentliche Lagen zwangen aber auch hier wie auf der Alp zum zeitweisen Wegzug. Schneefall und Lawinen im Sommer auf der Alp entsprachen in der Rheinebene Überschwemmungen. Nur die Fluchtrichtung war umgekehrt: Am Berg flüchtete man vom Schnee Richtung Tal, im Talgrund bei Hochwasser an den Berg – sofern dies die nachbarschaftliche Solidarität zuließ.

Nachhaltige Solidarität unter Nachbarn war darauf angewiesen, dass gegenseitiges Geben und Nehmen einigermaßen ausgeglichen war. Dorfgemeinschaften im Talgrund mit fließenden Gewässern konnten nur dann damit rechnen, in Notzeiten mit Hochwasser von höher gelegenen Nachbargemeinden aufgenommen zu werden, wenn sie bereit waren, ihre Ressourcen im Alltag mit diesen zu teilen. Was das konkret bedeuten konnte, zeigt folgendes Schiedsverfahren des Freiherrn Ludwig von Brandis vom 7. August 1497 auf Schloss Vaduz zwischen den ihm untergebenen Dörfern Ruggell und Schellenberg. Die Ruggeller erwirkten, bei Überschwemmungen aus den Auenweiden über ihre Grenzen hinweg auf die Weiden am Berg der Schellenberger auszuweichen. Im Gegenzug durften die Schellenberger die Auenweiden ihrer Nachbarn im Tal nutzen, mussten aber deren Unterhalt mittragen. Die Herrschaft auf Schloss Vaduz bestimmte nämlich, dass sich die Schellenberger am Unterhalt der Uferbefestigungen (Wuhren) zu beteiligen hatten. Die Nachbarn im Tal und am Berg waren dadurch gemeinsam für Präventionsmaßnahmen zuständig, indem sie künftig jedes Jahr, wenn es nötig war, einander beim Wuhren helfen sollten, *jeglicher ain Tag oder zwen ungevarlich mit Wagen und Fich oder mit sinem Lyb*<sup>113)</sup>.

110) Vgl. »Schneeflucht«, in: Deutsches Rechtswörterbuch XII (1914), Sp. 967–968. Ich danke Prof. Dr. Lukas Gschwend, Universität St. Gallen, für Hinweise.

111) Vgl. Liechtensteinisches Sachenrecht, Artikel 111.

112) Reto SCHLAEPFER, Der Rhein und die Rheinauen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter (wie Anm. 86), S. 73–112, hier 78.

113) GemeindeA Schellenberg U02, 07. 08. 1497, in: Liechtensteinisches Urkundenbuch digital, <http://www.lub.li/detail.aspx?Certid=1228&backurl=yearinfo.aspx?Year=1497> (25.06.2015).

Herrschaftliche Konfliktschlichtung dieser Art erwirkte nicht nur solidarisches Verhalten in Notlagen auch gegenüber fremden Dorf- und Nutzungsgemeinschaften, sondern schuf Voraussetzungen für Kooperationen der Untergebenen über die Grenzen ihrer Dorf- und Nutzgemeinschaften hinweg. Es gehörte zur Aufgabe von Grundherren, Untergebene, wenn nötig, zu nachbarlicher Hilfe aufzufordern sowie präventiv möglichen Konflikten entgegenzuwirken und bestehende zu schlichten. Herren, die nicht in der Lage waren, in der Beziehung zwischen ihnen und ihren Untergebenen, aber auch zwischen Letzteren untereinander Konflikte zu verhindern und lösen, waren kaum zur Friedenswahrung in der Lage. Friedenswahrung wurde von Herren erwartet, und zwar nicht nur im überregionalen Bereich, sondern auch auf lokaler Ebene<sup>114)</sup>.

## VI. SCHLUSS

Der vorliegende Beitrag untersucht Beziehungen zwischen Herren und Bauern im wirtschaftlichen Alltag im 14. bis 16. Jahrhundert. Grundlage dazu bilden neuere Forschungen zur spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft der deutschsprachigen Schweiz und Liechtensteins. Als erstes Ergebnis hat sich gezeigt, dass bezüglich der in der mediävistischen Literatur verbreiteten Modellvorstellung des Wandels der Grundherrschaft zur sogenannten Rentengrundherrschaft im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters Differenzierungen anzubringen sind. Merkmale einer Rentengrundherrschaft sind im Besonderen die weitgehende Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft zugunsten der Verleihung von Land gegen Abgaben und im Allgemeinen der tendenzielle Rückzug von Grundherren aus der landwirtschaftlichen Produktion. Regionalstudien aus der Schweiz zum 14., 15. und 16. Jahrhundert weisen jedoch in eine andere Richtung. Sie zeigen nämlich, dass sich viele Grundherren stark an der Wirtschaft ihrer Bauern beteiligten. Die eine spätmittelalterliche Grundherrschaft gab es nicht. Sehr stark vereinfacht gesagt, gab es beide Typen: am einen Ende den Typ des Grundherrn, der sich aktiver denn je an der bäuerlichen Wirtschaft beteiligte sowie weiterhin eine Eigenwirtschaft unterhielt, und am anderen Ende den Typ Grundherr, der sich kaum mehr selber aktiv an der Landwirtschaft beteiligte und zum ausschließlichen Rentenbezüger wurde. Zu diesem Schluss gelangt man, wenn man sich die Frage stellt, mit welchen Herren Bauern im Alltag in Beziehung standen. Damit verbunden ist die Frage nach den faktischen Besitz- und Herrschaftsverhältnissen. Das sind Aspekte, die in bisherigen Forschungen zur ländlichen Gesellschaft meines Erachtens noch zu wenig thematisiert wurden. Ihre Untersuchung trägt unter anderem dazu bei, ein differenziertes Bild der spätmittelalterlichen grundherrlichen Ver-

114) Hausfriedensbruch, Pflicht des Friedebietens und der Intervention bei Konflikten sind Themen, die in den Dorfrechten explizit festgehalten sind.

hältnisse zu gewinnen. Am Beispiel von Reichskloster und Reichsstadt St. Gallen ist es möglich zu zeigen, was damit gemeint ist.

Bei vielen Gütern in der Ostschweiz besaß das große Benediktinerkloster St. Gallen das Obereigentum (*dominium directum*), bewirtschaftete diese aber nicht selber, sondern verließ sie häufig als Untereigentum (*dominium indirectum*) weiter, vor allem an städtische Bürger und städtische Institutionen. Die Abtei St. Gallen hatte dadurch weiterhin die Oberlehensherrschaft über diese Güter inne; Bürger und kommunale Institutionen wurden mit der Übernahme dieser Güter und den damit verbundenen Rechten zu Lehensnehmern des Benediktinerklosters. Wie das Kloster bewirtschafteten diese städtischen Akteure die Güter jedoch meist nicht selbst, sondern verliehen sie ihrerseits in Form eines Unterlehens an Bauernfamilien in der Region weiter.

Diese unterbeliehenen Bauern waren jene, welche die Güter landwirtschaftlich nutzten; sie waren die Inhaber des Nutzungseigentums (*dominium utile*) und leisteten Zinsen, den Zehnten und andere Abgaben an die Inhaber des Untereigentums. Letztere waren im vorliegenden Fall vor allem städtische Akteure, die selber bereits Lehensnehmer des Klosters St. Gallen waren. Damit wurden diese städtischen Institutionen und Bürger faktisch selber zu Lehensherren gegenüber den von ihnen in Form der Unterleihe beliehenen Bauern. Während der Oberlehensherr sich weitgehend aus der ländlichen Wirtschaft zurückgezogen hatte, beteiligten sich diese neuen, faktischen Grundherren mehr denn je und mit eigenen, vor allem kommerziellen Interessen an der bäuerlichen Wirtschaft.

Diese neuen Grundherren des Spätmittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit standen in einem engen Verhältnis zu ihren abgabepflichtigen Bauern. Die Beziehungen im wirtschaftlichen Alltag sind in der Summe als ambivalent zu bezeichnen. Einerseits bestanden auf vielen Gebieten enge Kooperationen, die konsensfördernd waren. Andererseits wurden durch ökonomische und finanzielle Bindungen starke Abhängigkeiten geschaffen. Mit der aktiven Beteiligung von Grundherren an der ländlichen Wirtschaft wurden die Verpflichtungen von Bauern ihnen gegenüber verstärkt. Zu den herkömmlichen herrschaftlichen Abhängigkeiten kamen zunehmend wirtschaftliche hinzu. Die Bauernfamilien waren nach wie vor lehnsrechtlich – und damit herrschaftlich – an ihre Grundherren gebunden, und wirtschaftlich bestanden von der Produktion über die Eigenversorgung bis zur Vermarktung neue Abhängigkeiten von diesen. In der Beziehung zwischen Grundherren und Bauern kamen zu feudalen zunehmend kapitalistische Momente hinzu<sup>115)</sup>.

115) Kapitalistisch wird hier in Anlehnung an die Ergebnisse dieses Berichts und bezogen auf die Landwirtschaft so verstanden, dass die folgenden Kriterien eine große Rolle spielen: große Verfügungsfreiheit der Inhaber über ihre jeweilige Kategorie von Eigentum, große Entscheidungs- und wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Akteure, marktorientierte, kommerzielle bzw. gewinnorientierte Landwirtschaft, hohe Bedeutung von Krediten. Siehe zur Begriffsdiskussion allgemein Jürgen КOCKA, *Writing the History of Capitalism*, in: *Bulletin of the German Historical Institute* 47 (2010), S. 7–24.

Ich vermute, dass die hier aus einer regionalen Optik präsentierten Ergebnisse zum Teil generalisierbar sind, und zwar aus folgenden Überlegungen: Arbeiten zur Entwicklung der Grundherrschaft basieren zu einem großen Teil auf ediertem Quellenmaterial. Dies lässt sich an der hier untersuchten Region zeigen. Das Gebiet der heutigen Ostschweiz im Mittelalter wird oft auf das Kloster St. Gallen mit seinem weit gestreuten Besitz in der Schweiz und Süddeutschland reduziert. Gleichsam wird es als Musterfall der Entwicklung zur Rentengrundherrschaft zitiert. Die dazu beigezogenen Quellen stammen aber aus dem alten ›Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen‹. Das ist – wie der Titel verrät – ein institutionelles Urkundenbuch, das in der Hauptsache die mit dem Kloster St. Gallen in Verbindung stehenden Urkunden und Urbarien bis 1463 erschließt. Durch diese Auswahl bleiben bis zu 40 Prozent der gesamten überlieferten regionalen Urkundenschriftlichkeit ausgeblendet. Viele alte Editionen sind diesem institutionellen Ansatz verpflichtet und veröffentlichen im Wesentlichen nur die Quellen einer einzigen Grundherrschaft. Sie vermitteln dadurch nur einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern. Vor allem neue Editionen, die dem regionalen Editionsansatz verpflichtet sind, versuchen möglichst alle einschlägigen Quellen einer Region zu erfassen.<sup>116)</sup> Sie präsentieren eine Masse an bislang unbekanntem Privaturkunden, in denen viele Lehnungsverträge mit detaillierten Hinweisen zum Verhältnis von Grundherren und Lehensnehmern zu finden sind. Sie zeigen, dass Grundherrschaft keine duale Beziehung nur zwischen einem einzigen Grundherrn und Bauern war, sondern dass sich dazwischen verschiedene Akteure befanden, die faktisch gesehen die Grundherrschaft ausübten. Diese Akteure waren nicht einfach Delegierte der obersten Lehensherren, von denen sie mit Gütern und Rechten beliehen wurden, sondern verfolgten eigene Interessen. Auf dieser Ebene von Grundherrschaft präsentieren sich plötzlich aktive Herren und Bauern, die enge wirtschaftliche Kontakte miteinander unterhielten. Erst wenn die Masse der noch unedierten oder erst kürzlich veröffentlichten Urkunden und zusätzlich das pragmatische Schriftgut in die Forschung miteinbezogen wird, zeigt sich, wie vielfältig und dynamisch die Beziehungen zwischen Herren und Bauern im Übergang zur Frühen Neuzeit waren.

SUMMARY: ACTIVE LANDLORDS AND FARMERS. RELATIONSHIPS BETWEEN LANDLORDS AND FARMERS IN EVERYDAY ECONOMIC LIFE IN THE 14TH TO 16TH CENTURY

The article explores the relationships between landlords and peasants in everyday economics from the 14th to the 16th century. Besides charters and serial sources such as interest books or accounts, new studies regarding secular and clerical manorial systems in

116) Vgl. die Editionen des Bündner Urkundenbuchs, des Liechtensteinischen Urkundenbuchs und des Chartularium Sangallense.

German speaking Switzerland and southern Germany constitute the basis for this analysis. It has become clear, that the popular concept of a general withdrawal of landlords from agricultural production towards a annuity based system (Rentengrundherrschaft) has to be differentiated. Many landlords of the Late Middle Ages were more than ever involved in the economics of their peasants.

The manorial system was not a binary relationship between a single liege and his peasants. Many fiefs in the Bodensee region were owned by the large Benedictine monastery of St. Gallen as primary property (*dominum directum*), but the Benedictines didn't cultivate the land themselves, rather lending it further on as secondary property (*dominum indirectum*), mostly to urban citizens and institutions, who in turn also didn't work the land, but lent it to peasant families. Those peasants, who have been lent to »down the line«, were the ones who actually used the properties for agricultural production; they owned the usage rights (*dominum utile*), wherefore they had to pay fees to the ones who the property had first been lent to. By that, the citizens and urban institutions themselves became *de facto* landlords in relation to the peasants they had lent the already lent properties to. While the primary landlords had mostly withdrawn themselves from agricultural production, those new *de facto* (secondary) landlords involved themselves more than ever in rural economics, pursuing their own commercial interests.

Those *de facto* landlords of the Late Middle Ages and the beginning Early Modern Times were not simply delegates of a primary liege, by whom they were lent rights and possession, rather pursuing their own interests. They were in close relationships to their dutiable peasants. Regarding the everyday economics, those relationships can be summed up as ambivalent. On the one hand did the existence of close cooperations between landlords and peasants in many fields promote consensus. On the other hand did the economic and financial commitments create heavy dependencies. The active involvement of the landlords in the agricultural production intensified the obligations of the peasants towards them. Alongside the traditional manorial dependencies more and more economic dependencies emerged.